



RU4-U-426/032-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Johann Lang

15205

22. September 2015

Betrifft

Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH; „*Erweiterung und Tieferlegung der Sand- und Kiesgewinnung Untersiebenbrunn*“, Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Bescheid

Die Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH hat die Genehmigung für das Vorhaben „*Erweiterung und Tieferlegung der Sand- und Kiesgewinnung Untersiebenbrunn*“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt. Der Antrag impliziert auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig gründen. Mit diesem Antrag sind konsolidierte Projektunterlagen, Stand August 2015, verbunden.

Unter Bezugnahme auf das letztgültig eingereichte Projekt und die im Spruchteil F zusammengefasste Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der fachlichen Beurteilung (= Umweltverträglichkeitsgutachten – UVG vom Juni 2015) wird die nachstehend dargestellte Entscheidung gefällt:

Spruch

Spruchteil A (Genehmigung)

Der Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH wird die **Genehmigung** für das Vorhaben „*Erweiterung und Tieferlegung der Sand- und Kiesgewinnung Untersiebenbrunn*“ erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen sowie der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchteil F des Bescheides) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den Spruchteilen B und C dieses Bescheides Änderungen ergeben.

Die im Spruchteil B angeführten Auflagen und Bedingungen sowie die im Spruchteil C vorgegebenen Fristen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung umfasst folgende materienrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

- I. Bewilligung gemäß **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000 für die Errichtung, Erweiterung und Rekultivierung einer Materialgewinnungsanlage.
- II. Bewilligung gemäß **Mineralrohstoffgesetz** – MinroG für den geplanten Materialabbau sowie die Errichtung und Änderung von obertägigen Bergbauanlagen.
- III. Bewilligung gemäß **Wasserrechtsgesetz 1959** – WRG 1959 für die
 - Einwirkung auf Gewässer und die Beeinträchtigung deren Beschaffenheit im Zuge der geplanten Nassbaggerung;
 - die Verlängerung der mit Bescheid vom 07. Dezember 2005, WA1-W-39485/011-2005, bewilligten Grundwasserentnahme zum Betrieb der Kieswaschanlage über den auf Gst. Nr. 399, KG Untersiebenbrunn, bestehenden Nutzwasserbrunnen;

- die Grundwasserentnahme zum Betrieb der Kieswaschanlage aus einem (neuen) Brunnen auf Gst. Nr. 396/1, KG Untersiebenbrunn, im Ausmaß von:
max. 47 l/sec
max. 170 m³/Stunde
max. 1.700 m³/Tag (10 Betriebsstunden / Tag)
max. 42.000 m³/Monat (max. 24,5 Betriebstage pro Monat)
max. 420.000 m³/Jahr (max. 10 Monate pro Jahr).

Das Wasserbenutzungsrecht ist mit den verfahrensgegenständlich angesprochenen Liegenschaften der KG Untersiebenbrunn verbunden.

Spruchteil B (Auflagen und Bedingungen)

I. Agrartechnik und Boden

1. Vor Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Einvernehmen mit den Eigentümern und den jeweiligen Bewirtschaftern herzustellen.
2. Die bestehenden Zufahrtsverhältnisse für die angrenzenden bzw. die noch verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aufrecht zu halten. Für die begrünten bzw. rekultivierten Flächen sind die Wegenbindungen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung herzustellen.
3. Der Abtrag (Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung, Punkt 3.4.2) und die Zwischenlagerung des Bodenaushubs (Punkt 3.4.3), insbesondere des humosen Oberbodens sowie des Unterbodens und die Rekultivierungsmaßnahmen (Hinweis auf die Tabelle 1 Seite 19 bzw. unter Punkt 3.3.3.1 der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung) dürfen nur bei entsprechend trockener Witterung erfolgen, damit Bodenverdichtungen vermieden werden.
4. Die Rekultivierung des Oberbodens mit der Humusaufgabe auf den künftig ackerbau-lich genutzten Teilflächen hat entsprechend dem bisherigen Bodenaufbau laut Finanzbodenschätzung unter Mitverwendung des ursprünglich vorhandenen bodenbürtigen Materials zu erfolgen (siehe Punkt 3.4.6 der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung).
5. Die randseitigen Dämme, die Ober- und Unterbodendepots im Niveau der angrenzenden Ackerflächen sind zur Minderung der Staubentwicklung möglichst umgehend mit Böschungsmischungen zu begrünen. Hierbei ist die Austrocknungsgefahr der Dämme zu beachten.

6. Die nach dem Abbau rekultivierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind umgehend zu begrünen bzw. landwirtschaftlich zu nutzen, wobei in den ersten 3 Jahren die Bewirtschaftung in Form einer Begrünung (Klee gras- oder Gras-Luzerne Mischung) ohne Einsatz von Stickstoffdüngern zu erfolgen hat.
7. Bewirtschaftungserschwernisse an projektfremden landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase sind zu dokumentieren.
8. Sollte während des Betriebes oder im Störfall eine Kontaminierung des Bodens oder des Pflanzenbestandes auftreten, sind diese Vorfälle ebenfalls zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.
9. Nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. der Rekultivierungsarbeiten hat eine entsprechende Vermarkung bzw. erforderlichenfalls eine Vermessung zu erfolgen, falls die Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu Fremdgrundstücken und zu den Wegen verändert wurden.
10. Die Durchführung der Maßnahmen zur Befeuchtung der Zufahrtswege etc. sowie der Witterungsverlauf sind im Deponiebuch chronologisch zu dokumentieren. Aus agrarfachlicher Sicht sind die Befeuchtungsmaßnahmen während der Vegetationsperiode, insbesondere im Zeitraum April bis Ende September erforderlich.
11. Die Initialbegrünung (Zeitpunkt und Art) der Ober- und Unterbodendepots ist zu dokumentieren.
12. Für die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung bis zu einer Tiefe von 2 m ist aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung eine bodenkundliche Baubegleitung mit dem zeitlich und fachlich eingeschränkten Aufgabenbereich auf die Bodenrekultivierung bei landwirtschaftlicher Nachfolgenutzung (siehe Punkt 7.6 der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung) zu bestellen.

II. Bautechnik

1. Die einzelnen Bauphasen sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen bei der Geometrie bzw. bei den bodenmechanischen Kennwerten ungünstige Abweichungen zu den projektgemäßen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung - erstellt von einem befugten Fachmann - nachzuweisen. Die in dieser Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind durch Einbaunachweise zu bestätigen. Betreffend die Gittermaste sind

die Vorgaben des Geotechnischen Gutachtens der GEO TEST Institut für Erd- und Grundbau GmbH vom 05.11.2013, GU 2186, und der ÖBB-INFRASTRUKTUR AG einzuhalten und nachzuweisen.

2. Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.
3. Erforderliche Rampen sind an geeigneten Stellen mit einer Neigung von maximal 10 % anzulegen. Größere Neigungen sind in Abhängigkeit von Rampenhöhe und Witterungsverhältnissen dann möglich, wenn eine ausreichende Sicherheit gewährleistet werden kann. Diese Rampen sind gegebenenfalls derart zu befestigen, dass sie ohne Schwierigkeiten befahren werden können.
4. Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
5. Die baulichen Anlagen sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Schaltungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Vor Fundamentherstellung ist die Tragfähigkeit des anstehenden Baugrundes von einem hierzu Befugten festzustellen. Erforderlichenfalls sind zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
7. Es ist ein Abnahmebefund eines hierzu Befugten vorzulegen, in dem die Umsetzung der Annahmen der statischen Berechnung (Betongüte, Stahlgüte, Einbau der Bewehrung) bestätigt wird.
8. Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen. Dies gilt sinngemäß auch für befahrbare Stahlbetonabdeckungen.
9. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktionen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und zu errichten, von einem hierzu Befugten abzunehmen und zu dokumentieren.
10. Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.

11. Stützen im Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrerschutz anzubringen.
12. Über die flüssigkeitsdichte und/oder medienbeständige Ausführung der Abstellfläche und Sammelgrube sind Bestätigungen vorzulegen.
13. Die Forderungen der ÖBB-INFRASTRUKTUR AG (Projektbestandteil) sind nachweislich zu erfüllen. Hierüber ist eine entsprechend Bestätigung im Rahmen der Fertigstellungsanzeige der Behörde vorzulegen.
14. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Anlagenbehörde die in den Auflagen 1. bis 12. genannten Unterlagen und Nachweise sowie die Umsetzung der Forderungen der ÖBB-INFRASTRUKTUR AG (Auflage 13) zur Einsichtnahme vorzulegen.

III. Deponietechnik/Gewässerschutz

1. Zur Überwachung der projektgemäßen Ausführung und der Auflagen des Genehmigungsbescheides ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht einzusetzen. Spätestens 3 Monate vor Beginn der Tätigkeiten ist daher der Behörde ein 5er-Vorschlag von fachlich geeigneten Personen zur Auswahl und Bestellung durch diese namhaft zu machen.

Bei der Bestellung durch die Behörde ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht folgender Tätigkeitsumfang aufzutragen:

Die Bauaufsicht hat in Abständen von maximal 2 Monaten den bescheidgemäßen Betrieb (insbesondere entsprechende und nachweisliche Entsorgung von nicht verwendungsfähigem Material aus Gebiet 3, Errichtung der Dämme zu den Schlammbecken, Materialentnahme, Kieswäsche mit Einschlammung, Bevorratung von aufbereitetem Material, Räumung der Schlammbecken, Aufhöhung, Re-kultivierung, Konsens, Auflagen) zu überprüfen.

Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekt-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.

Die bescheidgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beschrieben werden. Die Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen bzw. zu begründen, getroffene Veranlassungen sind schriftlich festzuhalten.

Der Ausführungsstand ist einmal jährlich durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme zu dokumentieren (Jahresvermessung). Dabei sind auch die Sohlbereiche der Nassabbauflächen rasterförmig aufzunehmen. Änderungen zur vorhergehenden Aufnahme sind optisch hervorzuheben. Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist eine tabellarisch fortzuführende Auswertung zu erstellen. Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sind gesondert zu kennzeichnen.

Der Behörde ist jährlich bis spätestens 30.03. des Folgejahres ein auf das Kalenderjahr bezogener zusammenfassender Bericht unter Anschluss der einzelnen Überprüfungsprotokolle, des Bestandsplanes, der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde etc. vorzulegen (Zusammenfassung und nach Auflagen etc. gegliedert).

Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die Behörde unverzüglich in einem Sonderbericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen. Ein Sonderbericht ist jedenfalls dann zu legen, wenn die bevorratete Menge an aufbereitetem Material unter 65.000 m³ fällt.

Die erfolgreiche Behebung der Mängel bzw. Missstände ist im Folgebericht zu dokumentieren.

Zwecks Erörterung und Aktualisierung der angeführten Unterlagen sowie Erteilung von Auskünften über den Anlagenbetrieb im aktuellen Berichtsjahr hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an Verhandlungen teilzunehmen.

Nach Abschluss der Abbau- und Versatztätigkeiten ist ein zum betroffenen Abbaugebiet (1 – 4) gehörender Ausführungsplan über den Endzustand inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen unter Darstellung allfälliger Abweichungen vom genehmigten Vorhaben vorzulegen.

Auflagen Materialentnahme und Rekultivierung

2. Die Materialentnahme ist abschnittsweise entsprechend dem Abbauplan zur UVE für den Schotterabbau „Untersiebenbrunn“ Abänderung April 2014 durchzuführen.

Der Abbau im Trockenabbau hat so zu erfolgen, dass eine unverritzte Abbausohle

- in Gebiet 1 auf 149,00 m ü.A. (entspricht 1 m über HGW)
- in Gebiet 2 auf 148,50 m ü.A. (entspricht 1 m über HGW)
- in Gebiet 3 auf 147,50 m ü.A. (entspricht 0,20 m über HGW)
- in Gebiet 4 auf 147,10 m ü.A. (entspricht dem HGW)

verbleibt.

Allfällige Unterschreitungen dieser Höhenlagen sind mit geeignetem, gleichwertigem, grubeneigenem Material (sogenannter Wandschotter) umgehend wieder zu beseitigen.

Der Abbau im Nassabbau (zulässig in den Gebieten 1 und 2 gemäß Abbauplan) hat zumindest 3 m unter den Niedrigstgrundwasserspiegel (NGW), also

- in Gebiet 1 zumindest auf 141,50 m ü.A.
- in Gebiet 2 zumindest auf 141,30 m ü.A.

zu erfolgen.

Die Abbausohle ist möglichst eben (ohne Rinnen oder Krater) auszubilden. Die geplanten Flachwasserzonen sind im gewachsenen Boden herzustellen.

Mit Abbauende muss die freie Wasserfläche mindestens 3 ha (bezogen auf NGW) betragen.

Der Abbau ist in zusammenhängenden Abschnitten vollständig durchzuführen. Die Abschnitte sind unmittelbar nach erfolgter Auskiesung zu rekultivieren.

3. Der Mutterboden (Humus) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern der Grube (z.B. als Sicherungserdwall) dergestalt zu lagern, dass er für eine spätere Rekultivierung der Anlage in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.
4. Zur Kontrolle der absoluten Höhe der Abbausohle sind an den 4 Eckpunkten jedes der 4 Abbaugelände auf Geländehöhe von einem Fachkundigen auf dem Gebiet des Vermessungswesens Fixpunkte herzustellen und an das staatliche Messnetz anzuschließen. Die Situierung der Fixpunkte ist in der Tagbaukarte darzustellen (Lage- und Höhenkoten in m ü.A.).

Diese Unterlage ist dem Aufsichtsorgan und der Behörde vor Beginn der Abbauarbeiten vorzulegen.

5. Zur weiteren Kontrolle der Abbautiefe in den Trockenabbaubereichen der Gebiete 1 und 2 sind bei Erreichen der genehmigten Abbautiefe im Grubensohlbereich an den 4 Eckpunkten jedes der 2 Abbaugelände Fixpunkte herzustellen. Diese Fixpunkte sind z.B. in Form von in ein Betonfundament gegossene Eisenstangen zu setzen, lage- und

höhenmäßig einzumessen und mit den Höhenkoten dauerhaft zu beschriften und zu markieren.

Die Situierung der Fixpunkte ist in der Tagbaukarte darzustellen (Lage- und Höhenkoten in m ü.A.).

Der Plan mit den Höhenkoten und Lagekoordinaten dieser Fixpunkte an der Grubensohle ist bei Abbauende im Abschnitt dem Aufsichtsorgan und der Behörde vorzulegen.

6. Der Anlagenzustand (Abbau, Aufhöhung, Schlämbereiche, Rekultivierungsmaterial, Böschungsneigungen, Bermen, Fixpunkte, etc.) ist mindestens einmal im Jahr durch einen hierzu befugten Fachmann (z.B. Zivilingenieur) in Form einer Geländeaufnahme mit entsprechenden Beschriftungen darstellen zu lassen und dem Aufsichtsorgan und der Behörde vorzulegen.
7. Bei Ansteigen des Grundwassers über ein Niveau von 1 m unter dem lokal gültigen HGW-Spiegel sind die Arbeiten in den Gebieten 3 und 4 im Bereich zwischen HGW und 1,0 m über HGW sofort einzustellen und sind alle Geräte, Maschinen und Anlagenteile (mit gewässergefährdenden Stoffen) aus dem Abbaubereich zu entfernen. Der jeweilige Grundwasserspiegel ist in den Beweissicherungseinrichtungen (Brunnen, Sonden) in Abständen von maximal 2 Wochen zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen (Angaben in m ü.A. und relativ zum lokalen HGW).
Die Dokumentation der Grundwasserstände ist dem Aufsichtsorgan und der Behörde vorzulegen.
8. Die Abbaugelände sind entlang der Abbaugeländegrenzen gegenüber den bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle aus grubeneigenem Abraum- oder Humusmaterial in der Höhe von mindestens 1,5 m dauerhaft abzusichern.
Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen.
Gegenüber Weggrundstücken hat eine Absicherung mit einem standfesten und mindestens 1,5 m hohen Maschengitterzaun zu erfolgen. Dieser Zaun ist an seinen Enden in die Erdwälle so einzubinden, dass ein Umfahren ausgeschlossen werden kann.
9. Folgende Mindestschutzstreifen aus gewachsenem Boden sind zu belassen:
gegenüber Wegen: 5 m
gegenüber Anrainerflächen: 3 m

Jede Unterschreitung des Sicherheitsstreifens ist unzulässig und von der Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden. Die gesamte Breite des Schutzstreifens ist sofort wieder mit grubeneigenem Material herzustellen.

10. Die Grubenböschungen (Abbauendböschungen) sind grundsätzlich in gewachsenem Material zu belassen.

Die Neigung der Böschungen in den Trockenabbauereichen darf im Endzustand nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden.

Die Neigung der Böschung in den Nassabbauereichen darf unterhalb des Niveaus der Berme nicht steiler als 1:2 ausgebildet werden.

11. An allen Ein- und Ausfahrten sind versperbare Tore oder Schranken anzubringen. Diese sind während der Zeit, in der das Areal unbewacht ist, versperrt zu halten.
12. Bei allen Ein- und Ausfahrten sind dauerhafte Tafeln mit Namen und Anschrift des Betreibers anzubringen. Bei allen Ein- und Ausfahrten und an den Eckpunkten des Abbaugbietes sind deutlich lesbare und dauerhafte Tafeln mit der Aufschrift "Jede Verunreinigung oder Ablagerung bei Strafe nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) und Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) verboten!" aufzustellen.
13. Während der gesamten Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen.
Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte dürfen im Abbaugbiet nur verwendet werden, wenn sie sich im Hinblick auf den erforderlichen Schutz des Bodens und des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
Das Durchfahren von freigelegtem Grundwasser mit Fahrzeugen und Geräten aller Art ist strengstens untersagt. Sollten die Fahrstreifen im Grubenbereich nach dem Trockenabbau durch ein Ansteigen des Grundwassers unter Wasser gesetzt werden, so sind diese mit grubeneigenem Material (jedoch kein Abraum oder Humus) entsprechend aufzuhöhen.
14. Sämtliche für die Arbeiten in Verwendung stehenden Fahrzeuge, mobile Maschinen oder Geräte sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, auf der überdachten, wasserundurchlässigen und mineralölbeständigen Abstellfläche abzustellen.
15. Im Abbaugbiet sind mindestens 200 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Arbeiten vorrätig zu halten. Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu fassen und anschließend als gefährlicher Abfall nachweislich entsorgen zu lassen. Verunreinigtes Erdreich ist vollständig ab- bzw. auszuheben und ebenso wie das Bindemittel zu entsorgen.

Das Aufsichtsorgan ist von dem Störfall und den durchgeführten Arbeiten unverzüglich zu verständigen, der betroffene Bereich ist von ihm gegebenenfalls als saniert freigegeben zu lassen.

16. Die Betankung aller Fahrzeuge und mobilen Maschinen oder Geräte hat außerhalb der Abbau- oder Aufhöhungsbereiche auf der überdachten Abstellfläche zu erfolgen. Die Betankung stationärer Anlagen hat unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Tropfasse) zu erfolgen.

Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle oder andere wassergefährdende Substanzen auf ungeschützten Untergrund oder in den Baggersee gelangen, so ist das verunreinigte Bodenmaterial oder auf dem Wasser schwimmende Öl oder andere wassergefährdende Substanzen unverzüglich zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist das Auslaufen von wassergefährdenden Substanzen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) unverzüglich zu melden.

17. Baulichkeiten jeder Art (ausgenommen Fundamente, Stiegen und Stege) dürfen nur über dem Niveau von HGW +1,00 m zu liegen kommen.

18. Die Grundwasserseen sind stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bodenaushub, Bauschutt etc.) zu halten.

Allenfalls im Abbaubereichen vorgenommene Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Behandlungsanlage zu verbringen.

19. Jede Unterteilung des einmal geschaffenen Baggersees ist untersagt.

20. Jeder Oberflächenwasserzufluss zu den Seen ist durch entsprechende Ausbildung der Grubenränder (Überhöhung der Ränder oder Mulden) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen vermindert werden.

21. Sollten die Arbeiten an Dritte übertragen werden, so ist diesen (bei juristischen Personen dem nach außen hin vertretungsbefugten Organ) der Genehmigungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen und hierüber ein entsprechender Eintrag im Grubenbuch vorzunehmen.

22. Ein Exemplar des Genehmigungsbescheides mit dem zugehörigen Projekt ist der für den Betrieb intern verantwortlichen Person (Betriebsleiter etc.) nachweislich auszuhändigen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

23. Für jedes Abbaugebiet ist ein Grubenbuch zu führen, welches bei der Anlage zur Einsichtnahme aufzuliegen hat. Darin muss der Name des für den Betrieb der Anlage und für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften betriebsintern Verantwortlichen aufscheinen. In dieses Grubenbuch sind ferner insbesondere einzutragen:
- die Daten der Bewilligung
 - die jährlichen Messergebnisse
 - etwaige Betriebsunfälle und technische Gebrechen
 - notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen
 - Grundwasserspiegelmessungen
 - Grundwasserentnahmemengen
24. Die in den Gebieten 3 und 4 geplante Aufhöhung der Abbausohlen ist ausschließlich mit geeignetem grubeneigenem Material (Material aus der Kieswäsche bzw. Abraummaterial ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen) durchzuführen. Die Aufhöhung der Abbausohle mit Material aus der Kieswäsche ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe hat bis maximal auf das Niveau von 155,80 m ü.A. (0,70 m unter Geländeoberkante) zu erfolgen.
25. Nach Abschluss der Abbauarbeiten in einem Abschnitt sind
- die Grubensohle und die Böschungen der Trockenabbaubereiche in den Gebieten 1 und 2 mit grubeneigenem Humus in der Stärke von ca. 0,30 m,
 - die Aufhöhungssohle in den Gebieten 3 und 4 durch Aufbringen von ca. 40 cm grubeneigenem Abraummaterial und einer mind. 30 cm starken Humusschicht aus grubeneigenem Humus
- zu rekultivieren.
26. Es dürfen nur die über dem Niveau der Berme (HGW + 1,0 m) gelegenen Böschungen humusiert und besämt werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass kein Humus in das Gewässer gelangt. Die Berme ist nicht zu humusieren.
27. Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Kontrollsonden, sodann halbjährlich von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln. Vor der Probeentnahme sind jeweils die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf m ü.A.). Die Probe aus der

Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachstehend angeführten Parameter zu analysieren (bei der Probennahme zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben). Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

Parameterumfang:

Aussehen, Geruch, Temperatur
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C
spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)
Abdampfrückstand
pH-Wert
Gesamthärte
Calcium
Magnesium
Gesamteisen
Gesamt-mangan
Kaliumpermanganatverbrauch oder CSB
Chlorid
Fluorid
Sulfat als SO₄
Nitrat als NO₃
Nitrit als NO₂
Ammonium als NH₄
Phosphat als PO₄
Natrium
Kalium
gelöster Sauerstoff
Sauerstoffsättigung
Sauerstoffzehrung nach 24 h
aliphatische Kohlenwasserstoffe
EOX
POX
BTEX

Gesamtphenole

Schwermetalle: Cadmium, Chrom-gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Tensidgehalt (TBS)

Bakteriologische Untersuchung gemäß ÖNORM M 6251

28. Dem Aufsichtsorgan ist über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.02. des folgenden Kalenderjahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.
Erforderlichenfalls sind auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) die Sonden durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.).
29. Der Abschluss der Arbeiten in den jeweiligen Gebieten ist der Behörde unter Anschluss von Kollaudierungsunterlagen (Ausführungslage- und Höhenplan, charakteristische Profile, Details, Untersuchungsergebnisse etc.) anzuzeigen.

Auflagen Kieswäsche (Aufschlammung und Kreislaufführung der Waschwässer)

30. Die Aufstandsflächen der Dämme der Schlammbecken in Gebiet 3 sind bis zum Niveau von 148,30 m ü.A. (entspricht 1 m über HGW) aus Bodenaushubmaterial entsprechend den Qualitätsklassen A2 und A2G gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 herzustellen.
Ab dem Niveau von 148,30 m ü.A. bis 1,20 m unter dem Niveau der Dammkrone ist als Dammschüttmaterial Bodenaushubmaterial zumindest entsprechend der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 zu verwenden.
Ab dem Niveau von 1,20 m unter dem Niveau der Dammkrone bis zum Niveau der Dammkrone ist als Dammschüttmaterial Bodenaushubmaterial entsprechend den Qualitätsklassen A1 und A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 zu verwenden.
31. Das Dammschüttmaterial ist entsprechend dem Einbaufortschritt von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG) durch Materialanalysen prüfen zu lassen.
Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
- Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.

- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)
 - Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 Tabellen 1 und 2 des Kapitels 7.15.9 für den Parameterumfang (ggf. auch Tabelle 3, Bundesabfallwirtschaftsplan 2011) heranzuziehen.
 - Gemäß Tabelle 1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 gilt für Anschüttungsmaterial ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t (bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).
Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Primärrohstoffen aus der genehmigten Entnahmestelle (dafür sind der Aufsicht entsprechende Einbaubestätigungen vorzulegen) entfallen.
 - Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
 - Anforderungen bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:
Die oberste 1,2 m starke Bodenschicht muss der Klasse A1 gemäß BAWPL 2011 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).
 - Das Ergebnis der Materialuntersuchung ist in einem Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen zur Zulässigkeit der Ablagerung für die konkrete Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
32. Die Sohle der Schlammbecken in Gebiet 3 darf nicht tiefer als die zulässige Abbautiefe (147,30 m ü.A.) liegen. Die ordnungsgemäße Sohllage ist vom Aufsichtsorgan vor Aufschlammung abnehmen zu lassen.
33. Die periodisch geplante Räumung der Schlammbecken hat in Gebiet 2 bis maximal zum Niveau von 148,50 m ü.A. (1 m über HGW) bzw. in Gebiet 3 bis maximal zum Niveau von 148,30 m ü.A. (1 m über HGW) zu erfolgen.

34. Das Waschwasser ist im Kreislauf zu führen, nur die Verdunstung-, Haftwasser und Versickerungsverluste dürfen durch Wasserentnahme aus dem lokalen Grundwasser ergänzt werden.
35. Das aus dem Grundwasserkörper entnommene Wasser ist über eine registrierende geeichte Messeinrichtung zu führen, in der Durchfluss und Menge zeitabhängig aufgezeichnet werden. Die Messprotokolle sind gesammelt bei der Anlage aufzubewahren und dem Kontrollorgan auf Verlangen vorzulegen.
36. Es dürfen im Zuge des Kieswaschvorganges keine Zusätze (z.B. Flockungsmittel oder Ähnliches) ins Waschwasser und somit in den Wasserkreislauf gebracht werden.
37. Die Verwendung des Wassers aus den Brunnen ist ausschließlich für Nutzwasserzwecke zu beschränken. An sämtlichen Wasserausläufen ist die Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen.
38. Die Schlämbereiche sind allseits mit einem zumindest 2 m hohen Zaun abzusichern.

IV. Elektrotechnik

1. Vor Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsmasten ist mit den Leitungsbetreibern das Einvernehmen herzustellen. Die Mastfundamente sowie vorhandene Erdungs- und Potentialsteueranlagen sind derart entsprechend abzusichern, dass diese bei Grabarbeiten nicht entfernt und beschädigt werden.
2. Es ist sicherzustellen, dass während und nach den Bauarbeiten, sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen voll funktionsfähig sind.
3. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen messtechnisch zu überprüfen. Über die Wirksamkeit sind entsprechende Atteste mit zugehörigen Planskizzen auszustellen und der Behörde vorzulegen.
4. Vor Projektrealisierung sind in den betroffenen Spannungsfeldern (46-47-48) Maßnahmen entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50341 (Maßnahmen für erhöhte Sicherheit) durchzuführen. Eine entsprechende Bestätigung der ÖBB Infrastruktur AG ist der Behörde vorzulegen.
5. Der eingesetzte Bagger muss im Bereich der ÖBB-Hochspannungsfreileitung entweder durch eine Sperre auf eine maximale Reichweite von 13 m begrenzt werden - um den Mindestabstand vom 3 m zur 110 kV-Leitung einzuhalten - oder es darf dieses Fahrzeug in diesem Bereich nicht verwendet werden. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Aussage mit der Fertigstellungsmeldung der Behörde zu übermitteln.

6. Über die Ausführung sämtlicher elektrischer Anlagen ist ein Prüfprotokoll vorzulegen, in dem auf den gegenständlichen Bescheid Bezug zu nehmen ist und in dem die der Überprüfung zu Grunde liegenden Bestimmungen einzeln anzuführen sind. Weiters ist eine Aussage über die Art und den Zustand der angewandten Schutzmaßnahmen zu treffen. Ebenso sind Aussagen über die Einbindung nicht spannungsführender Metallteile in die Erdungsanlage des Systems bzw. Blitzschutzanlage zu treffen.
7. Kabelleitungen sind einzumessen und in einem Kabelplan festzuhalten. Bei der Verlegung der Kabelleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120 einzuhalten. Kabeleinmesspläne sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
8. Bauwerke sind mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Es ist ein Blitzschutzprüfprotokoll mit zugehöriger Skizze vorzulegen. In diesem ist auch eine Aussage über die gewählte Blitzschutzklasse zu treffen.
9. Sämtliche nicht spannungsführenden Metallteile sind in einen Potentialausgleich im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001 einzubeziehen. Hierüber ist eine Aussage im Sicherheitsprotokoll zu treffen.
10. Die Dokumentation für die Erstprüfung der elektrischen Anlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 ist zur Einsichtnahme bereit zu halten.
11. Für die elektrischen Anlagen sind Anlagenbücher gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 Ausgabe 2003-01-01 anzulegen und zur Einsichtnahme bereit zu halten.

V. Geologie

1. Folgender Mindestsicherheitsabstand ist gemessen von der Grubenoberkante einzuhalten
- zur Druckwasserleitung der EVN Wasser: 6 m
2. Im Bereich der Schranken ist eine Tafel mit dem Hinweis auf das Bergbaugebiet und dem damit verbundenen Betretverbot dauerhaft anzubringen.
3. Die Eckpunkte der Abbaugebiete („Untersiebenbrunn Neu 1“ und „Untersiebenbrunn Neu 2“) sind von einem befugten Fachmann zu vermarken und in der Natur deutlich sichtbar mit mindestens 1 m über GOK hinausragenden und dauerhaften Stangen zu kennzeichnen.
4. An den Eckpunkten des Randwalles sowie in Sichtweite zueinander sind Tafeln die auf das Bergbaugebiet und das damit verbundene Betretverbot hinweisen, aufzustellen.

5. Die Arbeitsetagen dürfen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten und eine Breite von 13,5 m nicht unterschreiten.
Die Endetagen dürfen eine Mindestbreite von 6 m nicht unterschreiten.
6. Jährlich ist ein Tagbaugrundriss zu aktualisieren. Der zuständigen MinroG-Behörde ist der Tagbaugrundriss unaufgefordert zu übermitteln.
7. Zwischen dem Oberrand von Abbauböschung (Steilböschungen > 2:3) und landwirtschaftlichen Nutzungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Dieser Streifen ist von einer Befahrung auszunehmen und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
8. Die in Betrieb befindlichen und die noch nicht abgetrockneten Schlämbereiche sind gegen Zutritt lückenlos mit einem mindestens 1,5 m hohen, standfesten Zaun gegen Zutritt abzusichern. Zusätzlich sind in Sichtweite zueinander Tafeln, die auf die Lebensgefahr hinweisen, aufzustellen.
9. Vor Befüllung der Schlammbecken ist die Standfestigkeit der Beckentrenndämme durch eine fachlich befugte Person zu überprüfen und ist ein entsprechender Nachweis der Behörde zu übermitteln.
10. Zu den E-Masten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 15 m einzuhalten. Das Neigungsverhältnis des entstehenden Kegelstumpfes darf 2:3 (Trockenabbau) bzw. 1:2 (Nassabbau) nicht unterschreiten. Die Böschungen sind durch Abgrabung im gewachsenen Material auszuführen.

VI. Gewässerökologie

Auflagen für die Errichtung der Nassbaggerungen

1. Die Ausgestaltung der Grundwasserseen hat in naturnaher Form (gemäß den Projektunterlagen) zu erfolgen. Auf eine entsprechende Abschirmung gegenüber der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist zu achten.
2. Die geplanten Flachwasserzonen sind ausschließlich mit Überkorn bzw. grubeneigenem Material zu schütten bzw. im gewachsenen Boden anzulegen.
3. Jeder Oberflächenzufluss zu den Seen ist durch entsprechende Gestaltung der Ufer zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und die Einschwemmung von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.
4. Harte Uferbefestigungen (z.B. Mauern) sind nicht zulässig, vielmehr sind die Wasseranschlagslinien so zu gestalten, dass Auswaschungen, Erosionen etc. ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen hintangehalten werden.

5. Das Wasser beider Seen ist einmal jährlich in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Hinsicht durch fachkundige Personen bzw. Institutionen zwischen Juli und September untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von den beauftragten fachkundigen Personen bzw. Institutionen vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (Parameter) ist der Beilage zu entnehmen. Die Bestimmungsgenauigkeit hat den aktuell gültigen Normen zu entsprechen. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde umgehend und unaufgefordert zu übermitteln.

Auflagen für die Folgenutzung

6. Die Landschaftsseen sind stets frei von Ablagerungen jeder Art zu halten. Allenfalls innerhalb oder außerhalb der Seen vorgenommene Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Entsorgungsanlage zu verbringen.
7. Böschungen und Bermen sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
8. Jede Art der Fischfütterung (Anfüttern und Zufüttern) ist verboten.
9. Jeglicher Fischbesatz ist verboten.
10. Die Verwendung der Gewässer darf nur als Landschaftsseen erfolgen.
11. Allenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen an den Landschaftsseen (z.B. Schlammabgrabung, Biomanipulation etc.) dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vorgenommen werden.
12. Sollte eine Änderung der Nutzung eintreten oder die Nutzung der Landschaftsseen nicht vom Wasserberechtigten selbst oder dessen Berechtigten ausgeübt werden, so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach dieser sich verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.
13. Untersagt sind:
 - a) Das Befahren der Seen mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Booten.
 - b) Die Nutzung als Badeseen oder Angelseen. Diese Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.
 - c) Die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke (ausgenommen Gemeingebrauch).
 - d) Die Verwendung von Düngemitteln sowie allen Pestiziden auf den unmittelbar an die Seen angrenzenden Flächen.
 - e) Das Aussetzen von submersen Wasserpflanzen ("Unterwasserpflanzen"). Schilf, Rohrkolben etc. zählen nicht dazu.

- f) Jegliche Behandlung des Wassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Verhinderung oder Verminderung von unerwünschten Algen bzw. Pflanzenwuchs oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.
 - g) Die Einleitung von Abwässern oder Niederschlagswässern jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung der Seen abzielen.
 - h) Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl) im Grundwasserschwankungsbereich.
 - i) Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer) auf den an die Seen angrenzenden Flächen.
 - j) Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).
 - k) Die Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögeln.
14. Das Wasser beider Seen ist alle fünf Jahre in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Hinsicht durch fachkundige Personen bzw. Institutionen zwischen Juli und September untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von den beauftragten fachkundigen Personen bzw. Institutionen vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (Parameter) ist der Beilage zu entnehmen. Die Bestimmungsgenauigkeit hat den aktuell gültigen Normen zu entsprechen. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde umgehend und unaufgefordert zu übermitteln.

Beilage: Untersuchungsumfang Grundwasserseen

a) chemisch-physikalische Untersuchung

Sichttiefe	m	Ammonium-N	mg/l NH ₄ -N
Färbung		Nitrit-N	mg/l NO ₂ -N
Geruch		Nitrat-N	mg/l NO ₃ -N
Temperatur	°C	Phosphat gelöst	mg/l P
pH-Wert		Phosphor gesamt	mg/l P
el. Leitfähigkeit	µS/cm	Sulfat	mg/l SO ₄
Sauerstoffgehalt	mg/l	Chlorid	mg/l Cl
Sauerstoffsättigung	%	Chlorophyll a	µg/l Chl
Sauerstoffzehrung (48h)	mg/l	Gesamthärte	°dH
Oxidierbarkeit	mg/l KMNO ₄	Karbonathärte	°dH

Zuordnung zu einer Trophiestufe

VII. Grundwasserhydrologie

1. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine Emissions-/Immissionskontrolle über bestehende Grundwassersonden oder Brunnen bzw. über neu zu errichtende Sonden (laut Projekt) für jedes Abbaufeld durchzuführen.
2. Zur Beweissicherung des Abstromes des Abbaufeldes 3 ist annähernd in der Mitte der südöstlichen Abbaufeldgrenze eine zusätzliche Grundwassersonde zu errichten und in das Grundwasserbeweissicherungsprogramm mitaufzunehmen.
3. Die neu zu errichtenden Sonden sind mit einem Mindestinnendurchmesser von 150 mm von einem befugten Fachunternehmen vor Beginn der Abbauarbeiten herzustellen und an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.

Die Sonden sind bis auf den Grundwasserstauer abzuteufen. Der Bohrrohrdurchmesser hat mindestens 250 mm zu betragen.

Die Perforierung und der Kiesmantel müssen bis in die Höhe des höchsten Grundwasserspiegels (HGW) reichen. Die Sonden sind über Gelände durch fundierte Überschubrohre abzusichern und versperrbar einzurichten.

Über die ordnungsgemäße Ausführung ist eine Bestätigung dieses Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage- und Höhenplan, Bohr- und Ausbauprofile) der Behörde vorzulegen.

Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Abbaubereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

Das Sondenmaterial darf keine Einwirkungen auf den bzw. Wechselwirkungen mit dem Boden- und Grundwasserkörper verursachen.

Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und dem Überschubrohr anzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bestehende Sonden.

4. Einmal pro Jahr ist anhand der bestehenden Grundwassermessstellen unter Einbeziehung der unmittelbar nächstgelegenen Brunnen und Sonden ein Grundwasserschichtenplan fachkundig zu erstellen, auszuwerten und im Wege der wasserbautechnischen Aufsicht der Behörde vorzulegen.

5. Nach erfolgter Grundwasserfreilegung ist von der wasserfachlichen Aufsicht jährlich anhand der erfolgten Abstichmessungen das Einsetzen der Kolmation zu beobachten und zu bewerten. Diese Prüfung hat im Wege des jährlichen Aufsichtsberichtes zu erfolgen.
6. Die Grundwasserspiegel in den Beweissicherungs sonden sind in 3 monatigen Intervallen fachkundig zu messen und zu dokumentieren. Nach Einsetzen des Nassabbaues und bei Erreichen eines Grundwasserspiegelniveaus höher als 1 m unter HGW100 ist das Messintervall auf einmal pro 14 Tage zu verdichten.
7. Nach Herstellung des neuen Kieswaschbrunnens ist das Brunnenwasser erstmalig und in weiterer Folge alle 5 Jahre in das Grundwasserbeweissicherungsprogramm miteinzubeziehen.
8. Die beiden Nutzwasserbrunnen sind fachkundig in Beisein der wasserbautechnischen Aufsicht zu liquidieren.
9. Von der Auflassung ist ein Bericht mit Dokumentation zu erstellen und diese Unterlagen sind im Wege der Aufsicht mit dem Jahresbericht vorzulegen.

VIII. Lärmschutz

1. Beim Abbau sind nur Maschinen einzusetzen, die dem BGI II 249/2001; "Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen", 24. Juli 2001, entsprechen.
2. Der Schalleistungspegel des mobilen Eimerkettenbaggers wird mit 110 dB A-bewertet begrenzt und ist durch Messungen durch eine akkreditierte Prüfanstalt bei Vollast nachzuweisen. Der Prüfbericht ist nach Inbetriebnahme der Behörde vorzulegen.
3. Der Schalleistungspegel der eingesetzten Pumpen darf 98 dB A-bewertet je Pumpe nicht überschreiten.

Hinweis: Diese Lärmschutzmaßnahmen sind auch aus umwelthygienischer Sicht vorzuschreiben.

IX. Luftreinhaltechnik

1. Alle nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 15. März bis 15. November benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn zu beginnen und ist im Falle der Verwendung

eines manuellen Systems zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 Liter Wasser pro m² anzusehen.

2. Befestigte Fahrwege sind durch regelmäßiges Kehren staubfrei zu halten.
3. Auf unbefestigten Wegen in der Anlage ist für KFZ eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten. Die KFZ-Lenker sind davon in Kenntnis zu setzen.
4. Siebanlage: Bei nicht ausreichend vorgewässertem Material bzw. sichtbarer Staubverfrachtung ist eine Wasserbebrausung bei der Aufgabe durchzuführen und eine Berieselung mit Wasser vorzunehmen.

X. Naturschutz

1. Die erforderlichen Beleuchtungen sind mit Lampen auszustatten, die eine nach dem Stand der Technik geringe Anziehung auf Insekten besitzen (wie z.B. LED oder Natriumdampf-Hochdrucklampen).
2. Bei Zäunen, die entlang der Wege errichtet werden, sind die unteren Maschenweiten so zu dimensionieren, dass Tiere bis Hasengröße durch diese hindurch schlüpfen können.
3. Bei diesen Zäunen, die die Schlammbecken umgeben, sind die Maschenweiten so zu wählen, dass Tiere bis Hasengröße nicht hindurchpassen.
4. Die Funktion der Zäune ist mindestens einmal im Jahr auf Dauer des Bestehens des Projekts auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und bei Fehlfunktion zu reparieren.
5. Wenn Zäune nicht mehr benötigt werden bzw. nach Beendigung des Projekts sind diese restlos und so rasch wie möglich zu entfernen.
6. Für die Ökologische Bauaufsicht ist eine fachkundige Person mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Großverfahren zu beauftragen.
7. Die Ökologische Bauaufsicht ist der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben. Personelle Änderungen der ökologischen Bauaufsicht sind ebenfalls unverzüglich der zuständigen Behörde bekannt zu geben.
8. Die Ökologische Bauaufsicht ist insbesondere mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
 - Beobachtung von Ansiedlungen naturschutzrelevanter Arten (z.B.: Erfassung von sich etablierenden Gewässeransammlungen mit Amphibienlaich, von Nestern von

Triel, Brachpieper, Uferschwalben, Bienenfressern, etc., von Bauten von Ziesel oder Feldhamster, usw.) bzw. invasiver Neophyten.

- Erstellung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B.: Festlegung von Zufahrtswegen, Festlegung von Schutzzonen, Bau- und Informationsabläufe, Aussparung von Abbaubereichen für gewisse Zeiten, Neophytenmanagement, etc.).
 - Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen im Zuge der Abbauarbeiten.
 - Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen.
 - Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Bepflanzung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen.
 - Überwachung der Rekultivierung während der Anwuchs- und Entwicklungsphase.
 - Dokumentation von Ist-Zustand, Abbauphase und Rekultivierung für die Naturschutzbehörde (einschließlich Fotodokumentation).
9. Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht zur Hintanhaltung negativer, im Konsens nicht berücksichtigter Beeinflussungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen bzw. Kompensationszielen ist Folge zu leisten.
10. Bei Bedarf ist zur Klärung von Spezialfragen oder –problemen (z.B.: Ornithologie, Herpetologie) ein geeigneter Experte zu Rate zu ziehen.
11. Es ist alle 5 Jahre ein Tätigkeitsbericht durch die ökologische Bauaufsicht mit abgeschlossener Fotodokumentation der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen, in dem Beobachtungen von naturschutzrelevanten Arten, Art und Ausmaß der Überprüfungen oder sonstige im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich) dargestellt werden.
12. Nach Bekanntwerden des Verlaufs der Schnellstraße S8 sind die Maßnahmenflächen USB_M1, USB_M2 und USB_M3 nach den zur Verfügung stehenden Flächen durch die ökologische Bauaufsicht festzulegen und entsprechend auszuformen. Ein entsprechender Plan mit der Darstellung der Maßnahmenflächen ist 3 Monate nach Bekanntwerden der Trassenlage der S8 der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

13. Während der Abbauphase ist auf naturschutzfachlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensräume Rücksicht zu nehmen und die Bauabläufe entsprechend den Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen.
14. In der Zeit von Anfang April bis Mitte August ist um vorgefundene Nester des Triels auf die Dauer von 6 Wochen und um vorgefundene Nester des Brachpiepers auf die Dauer von 4 Wochen eine Schutzzonen von minimal 20 m im Radius auf die Dauer der Brutzeit einzuhalten.
15. Das verstärkte Auftreten von invasiven Neophyten (z.B.: Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Essigbaum, Beifuß-Traubenkraut, Kanadische und Spätblühende Goldrute, Drüsiges Springkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Riesenbärenklau, Japan-Staudenknöterich, etc.) ist sowohl während den Abbauarbeiten als auch danach zu verhindern bzw. zu unterbinden. Hier ist ein – je nach Art - früh- und rechtzeitiger bzw. regelmäßiger (mind. alle fünf Jahre) Eingriff erforderlich.
16. Für jeden Bauabschnitt ist unmittelbar nach Fertigstellung der Abbauarbeiten mit der Rekultivierung bzw. Renaturierung zu beginnen.
17. Die geplanten Flachwasserzonen sind ausschließlich mit humusfreiem grubeneigenem Material zu schütten.
18. Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sind nur heimische, standortgerechte Baum- und Staucharten zu wählen. Bei Wiesensaatmischungen ist auf heimische, standortgerechte Artenmischungen zu achten.
19. Die genaue Anordnung, Größe und Ausformung der geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmenelemente (Gehölzflächen, Steinhaufen, Saumflächen, Steiflächen, Flachwasserzonen, Magerwiesenflächen, etc.) hat durch die ökologische Bauaufsicht vor Ort zu erfolgen.
20. Bei der Rekultivierung jeden Bauabschnitts sind naturschutzfachlich relevante Lebensräume, die sich entwickelt haben, oder Tier- und Pflanzenarten, die sich angesiedelt haben, zu berücksichtigen und diese so gut wie möglich entsprechend in die Rekultivierung einzubinden.
21. Bei vorzeitiger Beendigung des Abbaus oder einer Betriebseinstellung von mehr als fünf Jahren ist die Rekultivierung in analoger Weise durchzuführen und binnen 5 Jahren fertigzustellen.
22. Nach der Fertigstellung der Rekultivierung jeden Bauabschnitts ist durch die ökologische Bauaufsicht ein Endstandsplan zu erstellen, in dem die Lage, Größe und Ausformung der jeweiligen naturschutzfachlichen Maßnahmenelemente (Gehölzflächen,

Steinhaufen, Saumflächen, Steiflächen, Flachwasserzonen, Magerwiesenflächen, etc.) eingezeichnet sind.

23. Die Endstandspläne sind nachweislich sowohl der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen als auch der Person des Monitorings, die nach der Rekultivierungsphase für die Durchführung der Pflegemaßnahmen zuständig ist, zu übergeben.
24. Für alle gepflanzten Gehölze ist eine jährliche Anwuchs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Nach den ersten fünf Jahren ist von der ökologischen Bauaufsicht zu beurteilen, ob die gesetzten Gehölze ausreichend konkurrenzstark gegenüber invasiven Neophyten sind, um mit der Intervallpflege zu beginnen. Wenn die gesetzten Bäume und Sträucher noch nicht konkurrenzstark genug sind, ist das jährliche Neophytenmanagement fortzusetzen.
25. Sollten innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Setzen von Bäumen und Sträuchern Gehölze absterben, sind sie unverzüglich nachzupflanzen.
26. Die Böschungen, die die Maßnahmenfläche USB_M4 im Südosten, Südwesten und Nordwesten umgeben, sind nicht mit Gehölzen zu bestocken. Diese sind mit einer standortgerechten Magerwiesensaatgutmischung zu besämen und mindestens einmal jährlich auf Dauer gemeinsam mit der Fläche USB_M4 zu mähen. Das Schnittgut ist zu entfernen.
27. Mit den Pflegemaßnahmen ist unmittelbar nach Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beginnen.
28. Für die Zeit nach der Anwuchs- und Entwicklungsphase ist mindestens eine Person zu beauftragen, die für die Durchführung bzw. Überprüfung aller Pflegemaßnahmen aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuständig ist und die Ein- bzw. Beibehaltung der Entwicklungsziele überwacht (= Monitoring). Name und Anschrift der Person des Monitorings sind ein halbes Jahr vor dessen Tätigkeitsbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt zu geben. Auch personelle Änderungen des Monitorings sind der Naturschutzbehörde unverzüglich bekannt zu geben.
29. Die Person des Monitorings hat eine entsprechend fachkundige Qualifikation auf dem Gebiet der Ökologie und Landschaftsplanung vorzuweisen und hat mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen vertraut zu sein.
30. Die Person des Monitorings ist insbesondere mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
 - o Beobachtung von Ansiedlungen und Vorkommen naturschutzrelevanter Arten bzw. invasiver Neophyten.

- Erstellung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen, um Pflegeabläufe möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen.
 - Überprüfung der ökologischen Funktionstüchtigkeit bzw. des Zustands der Entwicklungsziele.
 - Kontrolle der Durchführung von Pflegemaßnahmen.
 - Information der zuständigen Naturschutzbehörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von Entwicklungszielen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) mit Angabe von Handlungs- und Lösungsvorschlägen (mit Fotodokumentation).
31. Mindestens alle fünf Jahre sind alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf ihre ökologische Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
 32. Wenn bei einer Prüfung der ökologische Funktionsfähigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erkannt wird, dass die Erreichung eines Entwicklungsziels gefährdet ist oder die Erhaltung eines Entwicklungsziels nicht gewährleistet werden kann, sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
 33. Pflegemaßnahmen im naturschutzfachlichen Sinn sind für alle Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und bei Erfordernis auch innerhalb eines Pflegeintervalls durchzuführen.
 34. Die Erhaltung der Funktion der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf Dauer des Bestands der Grubenflächen bzw. der Landschaftsteiche zu gewährleisten.
 35. Die Flachwasserzonen (Maßnahmen USB_M1 und USB_M2) sind mit einem Abstand von 30 m im Umkreis nach dem Fertigwerden der Herstellung als Schilfschutzzonen auszuweisen. Diese sind in der Zeit von Anfang April bis Mitte Oktober nicht zu betreten oder mit Booten zu befahren, noch durch sonstige Aktivitäten zu stören. In dieser Zeit sind auch keine Pflegemaßnahmen in diesem Bereich durchzuführen. Entsprechende Hinweistafeln sind aufzustellen.
 36. Für die Nachnutzung der Teiche, der Ufer und der Böschungen ist nur eine extensive Nutzung zulässig.

XI. Raumordnung/Landschaftsbild

1. Maßnahmen zur Sicherung allfälliger archäologischer Funde sind notwendig und müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden.

2. Die archäologische Begleitung durch eine hierzu befugte Person ist notwendig. Im Falle des Auffindens archäologisch relevanter Objekte, ist ein zur Bergung befugtes archäologisches Team zu beauftragen, das die Sicherung der Funde in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchführt.

XII. Wasserbautechnik

1. Die Dichtheit aller abwasserführenden Anlagenteile (Kanäle, Senkgrube) sind nach ÖNORM EN 1610 und B 2503 durch einen Fachkundigen im Abstand von 10 Jahren prüfen zu lassen. Ein Dichtheitsattest ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
2. Die Entsorgungsnachweise über das Senkgrubenräumgut sind im Betrieb zu sammeln und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
3. Vor Inbetriebnahme ist die Rohrleitung gem. den ÖNORMEN EN 805 und B 2538 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen bzw. bei Bekanntgabe der Fertigstellung mittels Ausführungsanzeige aufzubewahren.
4. Das Brunnenbauwerk ist entweder mindestens 30 cm über Gelände hochzuziehen und mit einem einteiligen, übergreifenden Deckel tragsicher abzudecken oder der Brunnen ist mit einer niveaugleichen, wasserdicht verschraubbaren und tragsicheren Abdeckung auszustatten.
5. Abdeckungen, sowie die Einstiegs- bzw. Montageöffnungen müssen so ausgebildet sein, dass das Eindringen von Staub, Schmutz, Ungeziefer und Niederschlagswasser in den Brunnenschacht wirksam verhindert wird.
6. Be- und Entlüftungen sind so herzustellen, dass kein Schmutz, Kleintiere und Niederschlagswasser in den Brunnen gelangen können.
7. Das Brunnenbauwerk muss verschlossen bzw. abgesperrt sein.
8. Leitungsdurchbrüche sind flüssigkeitsdicht abzuschließen.
9. Der unmittelbare Nahbereich des Brunnens ist so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht zum Brunnen hin fließen kann und ist derart zu erhalten, dass eine Pfützenbildung auszuschließen ist. Eine gezielte Versickerung in diesem Bereich ist unzulässig.
10. In der Druckleitung ist ein Wasserzähler zu installieren. Die Zählerstände sind in Intervallen von 1 Monat abzulesen und im Betriebsbuch einzutragen.
11. Eine Verbindung der Nutzwasserversorgung mit einer Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Bei allen Entnahmestellen, die Trinkwasser vermuten lassen, ist eine

Tafel mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" oder mit entsprechendem Symbol dauerhaft anzubringen.

12. Der Brunnenvorschacht ist wasserdicht herzustellen. Der Brunnenkopf ist mindestens 10 cm über die Schachtsohle hochzuziehen und gegen das Eindringen von Verunreinigungen abzudecken.
13. Die Auflagensammlung des Bewilligungsbescheides ist der Bau ausführenden Firma zur Kenntnis zu bringen.

XIII. Arbeitnehmerschutz

1. In den selbstfahrenden Arbeitsmitteln müssen funktionsfähige Taschenlampen sowie Sicherheitswesten mitgeführt werden.
2. Der Hydraulikbagger darf im Bereich der Grundwasserfreilegung nur für Abschlussmaßnahmen im Abbaubereich B1 sowie für die Herstellung der Flachwasserzonen verwendet werden.
3. In Perioden mit starkem Frost und der Bildung einer durchgängigen, personentragfähigen Eisdecke sind Arbeiten an der Grundwasserfreilegung verboten.
4. Alle eigenen und betriebsfremden ArbeitnehmerInnen, welche sich im Bergbau mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z.B. LKW, Baggern) bewegen bzw. einer Gefahr durch die Hochspannungsleitung ausgesetzt sein können, sind nachweislich, regelmäßig, zumindest einmal im Kalenderjahr über die Gefahren im Zusammenhang mit der Leitung zu unterweisen.
5. Im Gefahrenbereich der Hochspannungsleitung ist jegliches Lagern von Material verboten.
6. Der Gefahrenbereich der Hochspannungsleitung ist im Bereich der Fahrwege und Arbeitsetagen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
7. Die Fahrerkabinen der verwendeten, selbstfahrenden Arbeitsmittel müssen über eine Klimaanlage und eine Schutzbelüftung mit Feinstaubfilteranlage verfügen. Diese Anlage ist gemäß der Herstellerangaben zu warten.
8. Über die Wartung bzw. den Tausch der Filter sowie die in Verwendung stehende Filterklasse der Schutzbelüftung sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane aufzubewahren.
9. Das Wasser des Brunnens ist regelmäßig, nachweislich auf hygienische Eignung zu kontrollieren. Die Intervalle sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument in

Abstimmung mit der arbeitsmedizinischen Betreuung festzulegen. Bei Bedarf sind Ersatzmaßnahmen (z.B. mobile Wasserversorgung, Wasseraufbereitung,...) zu treffen.

Spruchteil C (Befristungen)

1. Die Bewilligung für den beabsichtigten Materialabbau und Betrieb von Bergbauanlagen, inklusive Rekultivierung und Abschlussmaßnahmen, wird bis **30. September 2075** befristet.
2. Die mit Bescheid vom 07. Dezember 2005, WA1-W-39485/011-2005, erteilte Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Nutzwasserbrunnen auf Gst. Nr. 399, KG Untersiebenbrunn, zum Betrieb der Kieswaschanlage wird bis **30. September 2075** neu befristet.
3. Die Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem neu geplanten Nutzwasserbrunnen Gst. Nr. 396/1, KG Untersiebenbrunn, zum Betrieb der Kieswaschanlage wird bis **30. September 2075** befristet.

(Hinweis: Diese Fristen können aus wichtigen Gründen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 verlängert und abgeändert werden.)

(Anm.: Spätestens am 01. Juli 2023 wird projektgemäß der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden, welche der beiden Abbauvarianten (Voll- od. Teilvariante) umgesetzt wird.)

Spruchteil D (Ausnahmebewilligung gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971)

Der Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH wird die **Ausnahmebewilligung** zur Ausführung des verfahrensgegenständlichen Materialabbaus im mit BGBl. II Nr. 37/2011 verordneten Bundesstraßenplanungsgebiet erteilt.

Spruchteil E (Nachkontrolle)

Von der Vornahme einer Abnahmeprüfung wird gegenständlich Abstand genommen und ist daher zur Überprüfung des genehmigten Vorhabens auf seine Ordnungsgemäßheit und die Übereinstimmung der in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Annahmen und

Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bis längstens

30. Juni 2020

durch die zuständigen Anlagenbehörden eine Nachkontrolle durchzuführen.

(Anm.: Die Initiative hierzu hat von der UVP-Behörde auszugehen und ist sie, sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom Ergebnis der Nachkontrolle zu unterrichten.)

(Anm.: Sich aus den einzelnen materienrechtlichen Bestimmungen ableitende Kontrollverpflichtungen werden durch die Nachkontrolle nicht berührt.)

Spruchteil F (zusammenfassende Projektbeschreibung)

Die Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH beabsichtigt auf den Grundstücken Nr. 403/1, 403/2, 402, 400/1, 400/2, 400/3, 399, 398/1, 398/2, 397/3, Teilfläche 397/1, Teilfläche 396/1, 396/9, alle KG Untersiebenbrunn, den Abbau des anstehenden Materials als **Trocken- und Nassbaggerung**.

Es handelt sich dabei um die **Abänderung** des ihr auf den Grundstücken Nrn. 397/1 (Teilfläche), 397/3, 398/1, 398/2, 399, 400/1 (Teilfläche), 400/2, 400/3, 402 genehmigten Abbaubereiches „Untersiebenbrunn“ und beinhaltet einerseits die Tieferlegung der genehmigten Abbausohlen, sowie andererseits die flächenhafte Ausdehnung des Abbaus auf die Grundstücke Nrn. 396/1 (Teilfläche), 396/9, 403/1, 403/2.

Die bereits bewilligten Abbaufelder weisen eine Konzessionsfläche von ca. 47 ha auf, die nun **beantragte Abbaufäche** umfasst weitere ca. 16 ha.

Das gegenständliche Projektgebiet liegt innerhalb des mit Verordnung BGBl. II Nr. 37/2011 festgelegten Bundesstraßenplanungsgebiets zur S 8 Marchfeld Schnellstraße. Der direkt betroffene Abschnitt der S 8 – S 8 Ost – wird gemäß den aktuellen Planungen der ASFINAG erst nach 2017 errichtet. Eine exakt grundstücksscharfe Trasse – definiert in Lage und Höhe - liegt daher seitens der ASFINAG derzeit noch nicht vor, und wird erst in den kommenden Jahren im Rahmen der Planungen zum Einreichprojekt und der Umweltverträglichkeitserklärung bzgl. der S 8 Marchfeld Schnellstraße fixiert.

Aus diesem Grund wird das gegenständlich beantragte Abbauvorhaben in zwei Varianten dargestellt, die sowohl die maximale Ausdehnung („**Vollvariante**“) als auch die kleinstmögliche Variante („**Teilvariante**“) betrachtet.

Da nach Auskunft der ASFINAG der Trassenverlauf Ost der S8 erst im Jahr 2017 feststehen wird, wurden die Abbauabschnitte dahingehend angepasst, dass die Nassbaggerung erst ab Bauphase 4, und somit frühestens 2025, in das Bundesstraßenplanungsgebiet hineinreichen wird. Somit wird ein, über 2017 hinausgehender, Spielraum für Abstimmungen geschaffen. **Spätestens am**

01. Juli 2023 wird der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden, welche der beiden Varianten umgesetzt wird.

Der Abbau Untersiebenbrunn erfolgt mittels Radlader, Bagger und Eimerkettenbagger. Es werden 4 zusammenhängende Abbauflächen ausgewiesen (Der nachfolgende Plan zeigt die Vollvariante, die 4 Gebiete sind ident mit denen der Teilvariante).

Gebiet 1: Schotterabbau mit nachfolgender Nassbaggerung im Westen (Abbaufelder Untersiebenbrunn II und Bau Beton I)

Gebiet 2: Schotterabbau mit nachfolgender Nassbaggerung im Osten (Abbaufelder Regina I, Rudolf I, Silvia I, Sonja I und Gabi I)

Gebiet 3: Schotterabbau mit nachfolgender Schlämmung (Abbaufelder Wiesmahr III und Untersiebenbrunn IV)

Gebiet 4: Schotterabbau mit nachfolgender Aufhöhung mit getrocknetem Schlämmaterial (Abbaufeld Untersiebenbrunn III)

Angestrebt wird -

- ein **Trockenabbau** bis auf eine Höhe von...

Abbauflächen	Abbausohle/Trockenabbau
Gebiet 1: Schotterabbau mit nachfolgender Nassbaggerung West	149,00 m ü.A. =1 m ü. HGW
Gebiet 2: Schotterabbau mit nachfolgender Nassbaggerung Ost	148,50 m ü.A. =1 m ü. HGW
Gebiet 3: Schotterabbau mit nachfolgender Schlämmung Nordost	147,50 m ü.A. (nachfolgende Aufhöhung)
Gebiet 4: Schotterabbau mit nachfolgender Einbringung von	147,10 m ü.A. =HGW

getrocknetem Schlammmaterials im Osten	(nachfolgende Aufhöhung)
--	--------------------------

- anschließend kommt es zur **Nassbaggerung** bis in eine Tiefe von...

Abbauf Flächen	Abbausohle/Nassbaggerung
Gebiet 1: Schotterabbau mit nachfolgender Nassbaggerung West	139,50 m ü.A. (mind. 3 m unter NGW)
Gebiet 2: Schotterabbau mit nachfolgender Nassbaggerung Ost	

Abbauf Flächen	Offene Wasserflächen im Endzustand bei NGW
Gebiet 1: Schotterabbau mit nachfolgender Nassbaggerung West (NGW bei 144,50 m ü.A.)	157.279 m ² (Vollvariante) 127.338 m ² (Teilvariante)
Gebiet 2: Schotterabbau mit nachfolgender Nassbaggerung Ost (NGW bei 144,30 m ü.A.)	113.218 m ² (Vollvariante) 75.278 m ² (Teilvariante)

In Gebiet 3 und 4 wird max. bis auf HGW abgebaut und anschließend mittels abschlämmbarem Material aus der Kieswäsche wieder aufgehöhht.

Planungsziel ist der vollständige Abbau der beantragten Fläche, wobei bei der Vollvariante die insgesamt gewinnbare Kubatur ca. 5,480 Mio. m³, bei der Teilvariante ca. 4,828 Mio. m³ beträgt.

Derzeit ist mit einer **jährlichen Förderung** von ca. 200.000 Tonnen (=100.000 m³) zu rechnen.

Die **Dauer** des Gewinnungsgeschehens vom Zeitpunkt des ersten Abschiebens des gegenständlichen Bereiches bis zur vollständigen, projektgemäßen Rekultivierung kann somit mit 58 Jahren für die Vollvariante und rund 51 Jahren für die Teilvariante angegeben werden.

Kurzbeschreibung des Projekts

Rohstoff	Kiese und Sande (grundeigen)
Ansuchen	UVP-G
Art des Abbaus	Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus
Abbauführung	Etagenabbau in Form einer Trocken- und Nassbaggerung
Art der Gewinnung	Trockenbaggerung bis 1 m über HGW, anschließend Nassbaggerung bis mind. 3 m unter NGW
Abbaufelder geneh-	Bau Beton I, Regina I, Rudolf I, Silvia I, Sonja I, Gabi I, Wiesmahr III, Wiesmahr III

ragt	Nord in Summe ca. 483.847 m ²
Abbaufelder ange-sucht	Untersiebenbrunn II, Untersiebenbrunn III, Untersiebenbrunn IV in Summe ca. 159.462 m ²
Abbaufäche im der-zeit genehmigten Ab-baugebiet	ca. 47 ha
zusätzliche Abbauflä-che durch Erweiterung	ca. 16 ha
Rodungsfläche	Keine Rodung erforderlich
Aufschluss	Abschub des vorhandenen Mutterbodens und Zwischenlagerung in Sicherheitswällen
Abbaurichtung	Siehe Bauphasenplan Vollvariante GZ SSK-UE-UNTERSIEB-1.5/14 und Baupha-senplan Teilvariante GZ SSK-UE-UNTERSIEB-1.8/14
Etagenhöhen	Max. 6 m (Tagbauzuschnittsparameter gem. TAV für eingesetzten Radlader)
Mindestbreite der Ar-beitsetagen	Mind. 13,5 m (Tagbauzuschnittsparameter gem. TAV für eingesetzten Radlader),
Vorantrieb des Ab-baus	1-2 Etagen (je nach Böschungshöhe zw. Urgelände und Abbausohle) im Trockenab-bau mittels Radlader 1 Etage im Nassabbau mittels Eimerkettenbagger
Böschungsneigung	ca. 80° während des Abbaus
Höchster Punkt	ca. 157 m ü.A. (Urgelände)
Abbausohle	Trockenbaggerung: max. 147,10 m ü.A. (Trockenabbau bis HGW in Gebiet 4 – öst-lichster Abbaubereich – mit nachfolgender Wiederaufhöhung mittels getrocknetem Schlämmmaterial des Vorhabens) Nassbaggerung: Mind. 139,5 m ü.A. (mind. 3 m unter NGW)
Aufbereitung	zuerst Transport mit S-LKWs zur bestehenden Anlage, im Regelbetrieb wird eine Förderbandanlage errichtet
Endböschungen	Böschungsneigung 2:3 (33,7°) im Bereich über HGW bis Urgelände Böschungsneigung 1:2 (26,6°) im Bereich unter HGW bis Abbausohle (in der Nass-baggerung)
Rekultivierung	nachfolgend zum Abbau, Überschüttung der Böschungen und der offenen Sohlflä-chen (mind. 30 cm); Aufforstung mit standortgemäßen Hölzern
Sicherheitsmaßnah-men	Randwälle zur Absturzsicherung, im Süden Stehenlassen von Sichtschutzkulissen (ca. 5 m hoch)
Gewinnbare Roh-stoffkubatur	ca. 5,480 Mio. m ³ (Vollvariante) ca. 4,828 Mio. m ³ (Teilvariante)
Humus- & Abraumku-batur	ca. 262.836 m ³ (für beide Varianten gleich, da der Trockenabbau und somit der Hu-musabschub in beiden Varianten gleich groß ist)
Jahresfördermenge	ca. 100.000 m ³ (ca. 200.000 Tonnen)
Abbaudauer	58 Jahre (inkl. Rekultivierung für die Vollvariante)

Raumordnerische Festlegungen und andere rechtliche Beschränkungen

- Leitungsträger:

An öffentlichen Leitungen verläuft die 110 kV-Leitung Nr. 182 der ÖBB von Nordwesten nach Südosten durch das Abbauggebiet. Dabei kommen drei Masten dieser Leitung im Ab-bau zu liegen.

Alle seitens der ÖBB vorgeschriebenen Sicherheitsabstände und -Maßnahmen werden eingehalten. Alle Masten werden befahrbar gehalten.

Im Südosten des Gst. Nr. 399 besteht ein EVN Trafo mit Anschluss an die EVN 20 kV-Leitung entlang des Weges mit der Gst. Nr. 579.

Die bestehende Bergbauanlage auf dem Gst. Nr. 399 wird durch einen eigens von der EVN für den Tagebau der Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH errichteten Trafo mit elektrischer Energie versorgt.

Weitere Versorgungsleitungen wie Stromleitung, Gasleitung, etc. existieren im gegenständig angesuchten Bereich nicht.

- Denkmalschutz:

Der Tabernakel Bildstock, welcher im Süden des Gst. Nr. 396/9, KG Untersiebenbrunn besteht, wird auf dem derzeitigen Standort verbleiben.

- Flächenwidmung:

Im örtlichen Raumordnungsprogramm der Gemeinde Untersiebenbrunn sind die betroffenen Grundstücke als „BE-Kies“ bzw. „GL“ gewidmet. Die Abbaukonzessionen sind schon seit Jahren aufrecht.

Im regionalen Raumordnungsprogramm für das nördliche Wiener Umland (LGBl. 8000/86-2) ist die gesamte Fläche des gegenständlichen Vorhabens Teil der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies (Nummer 15). Zudem sind Teilflächen der Projektfläche als landwirtschaftliche Vorrangzonen gekennzeichnet.

Die gegenständlichen Abbaufelder sind als Grünland – Land- und Forstwirtschaft gewidmet, wobei die bereits bewilligten Abbaufelder (mit Ausnahme des Abbaufeldes „Bau Beton I“) als Bergbaugebiet (BE) kenntlich gemacht sind.

Aufgrund der beabsichtigten Folgenutzung der Abbaufelder Untersiebenbrunn III, Bau Beton I, Regina I, Rudolf I, Silvia I, Sonja I als Grundwasserteiche, können die entsprechenden Abbaufelder nach Beendigung des Vorhabens nicht mehr land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

Das gegenständliche Vorhaben erfordert somit eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Dies soll in zwei Etappen erfolgen, wobei vorerst das örtliche Entwick-

lungskonzept (ÖEK) und nach Abschluss des UVP-Verfahrens auch der Flächenwidmungsplan geändert werden.

- Wasserrechtliche Schongebiete:

Das betroffene Areal liegt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Marchfeld, BGBl. 32/1964 vom 6. März 1964, jedoch außerhalb des Schongebietes.

- Naturschutz:

Ausweisungen nach Natura 2000 liegen nicht vor.

Des Weiteren existieren im Bereich der Abbaufelder und in deren unmittelbarer Umgebung keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete.

- Forst:

Laut Waldentwicklungsplan ist eine geringe Teilfläche auf dem Gst. Nr. 397/2 (grenzt an das Konzessionsgebiet an), KG Untersiebenbrunn, als Waldfläche mit Schutzfunktion ausgewiesen. Weiters existieren keine forstlichen raumplanerischen Festlegungen im betroffenen Gebiet.

Bergbauanlagen/ -betriebsmittel und Fahrzeuge

An Bergbauanlagen gemäß § 118 MinroG ist auf dem Grundstück Nr. 399 eine genehmigte Aufbereitungsanlage (Kieswaschanlage inkl. Nutzwasserbrunnen) vorhanden. Weiters sind Büro- und Mannschaftscontainer daneben aufgestellt.

Eine überdachte Abstellfläche für den eingesetzten Bagger und Radlader wird im Bereich des Bürocontainers errichtet werden.

Entgegen den Angaben in den UVE Unterlagen, verzichtet die Konsenswerberin auf die Mitbenutzung des Gst. 400/4, KG Untersiebenbrunn, Gemeinde Untersiebenbrunn. Die erforderlichen sanitären Anlagen bzw. Unterstellmöglichkeiten für diverse Gerätschaften sollen kurz vor Beginn der letzten Abbauphase (Phase 10 in der Vollvariante gem. Bauphasenplan, GZ SSK-UVE-UNTERSIEB-1.5/14 und Phase 9 in der Teilvariante gem. Bauphasenplan, GZ SSK-UVE-UNTERSIEB-1.8/14)

mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden, da dies erst in ca. 50 Jahren erforderlich sein wird. Es könnten hier möglicherweise auch mobile Lösungen für diesen kurzen Zeitraum am Ende der Projektlaufzeit zum Einsatz kommen.

Ein Entnahmebrunnen besteht bereits bei der Aufbereitungsanlage, welcher weiterhin im selben Ausmaß genutzt wird. Dieser ist im Betrieb, wenn in das im derzeitigen Abbau (Gebiet 2) befindliche Schlammbecken eingeschlämmt wird.

Neu zu errichtender Brunnen auf dem Gst. Nr. 396/1:

Ist das Schlammbecken im Gebiet 3 in Betrieb, so wird der neu zu errichtende Brunnen für die Wasseranspeisung der Kieswaschanlage herangezogen.

Die technische Ausstattung des Brunnens wird sich aus 2 Brunnenpumpen mit einer Förderleistung von je 90 m³/h auf knapp 67 m Höhe, Motorleistung je 21 kW, zusammensetzen. Beide Pumpen zusammen haben eine Förderleistung von 180 m³/h oder 50 l/s.

Vom Brunnen wird das Wasser über eine Rohrleitung zur Aufbereitungsanlage auf dem Grundstück Nr. 399 geführt.

Es werden folgende Entnahmemengen weiterhin beibehalten:

max. 47l/sec

max. 170m³/Stunde

max. 1.700m³/Tag (10 Betriebsstunden / Tag)

max. 42.000m³/Monat (max. 24,5 Betriebstage pro Monat)

max. 420.000m³/Jahr (max. 10 Monate pro Jahr)

Es ist immer nur ein Brunnen in Betrieb.

Die Bewilligung der Nutzwasserversorgungsanlage wurde gemäß §21 WRG 1959 bis zum 31. Dezember 2025 befristet erteilt, und soll im Zuge der UVE verlängert werden.

Im geplanten Abbau werden folgende (oder ähnliche – im Fall von Auswechslungen, Neuanschaffungen) Tagbaufahrzeuge eingesetzt werden:

- 1 Radlader (Komatsu WA 470) für die Gewinnung (bereits im bestehenden Abbau im Einsatz)

- 1 Bagger (Komatsu PC 350) für die Abschlussmaßnahmen im Abbauabschnitt B1 und für die Herstellung der Endböschungen (Flachwasserzonen)
- 1 Eimerkettenbagger (Fa. Rohr Bagger GmbH, Typ K 160 R) für die Gewinnung Lkws für den Abtransport des klassierten Materials (bereits im bestehenden Abbau im Einsatz)

Aufschlussplanung

Aufschluss und Abbau gehen Hand in Hand, da für die Gewinnung des anstehenden Materials der Humus vor dem eigentlichen Abbau abgeschoben wird. Dieser wird auf den vom Abbau freizuhaltenen Sicherheitsstreifen als Sicherheitswall mit einer Höhe von mind. 1,5 m (Böschungsneigung 1:1) bzw. im Konzessionsgebiet zwischengelagert.

Folgende Sicherheitsabstände werden eingehalten:

- Grundstück Nr. 396/9, KG Untersiebenbrunn:
 - 5 m im Norden zum angrenzenden Weg;
 - 5 m im Osten zum angrenzenden Weg;
 - Mind. 5 m im Süden zum angrenzenden Kreisverkehr (laut Besprechung mit ST3 vom 3.5.2013);
 - 3 m im Westen zum angrenzenden Abbaufeld „Poranzl II“ der KSR Kies Sand Recycling GmbH
- Übrige Abbaufelder im Abbau Untersiebenbrunn:
 - 5 m zu angrenzenden Wegen,
 - 3 m zu den angrenzenden Grundstücken und Abbaufeldern von Fremdunternehmen.

Vor der eigentlichen Abbaufont wird ein Sicherheitswall errichtet, der mit dem Abbaufortschritt mit wandert. Somit wird eine Absturzgefährdung für Fremdpersonen vermieden.

Ein Zaun wird entlang der äußeren Grundstücksgrenzen an denen Weggrundstücke anschließen als weitere Sicherungsmaßnahme gesetzt um den Zugang für Fremdpersonen zu verhindern.

Abbauplanung

Gegenständlichenfalls handelt es sich um einen Abbau in Form einer Trockenbaggerung, wobei der Abbau - wie auch der Aufschluss – in mehreren Abschnitten in unterschiedlichen Größen erfolgen soll.

Der Trockenbaggerung soll abschnittsweise eine Nassbaggerung nachfolgen.

Ausgenommen davon ist das Gebiet 3 und Gebiet 4. Hier wird eine Trockenbaggerung mit anschließender Aufhöhung durchgeführt.

Trockenbaggerung:

Die Abbaurichtung verläuft in den Gebieten 2-3 im Trockenabbau zuerst von Süden nach Norden. Im Gebiet 4 verläuft die Abbaurichtung von Norden nach Süden und wird in 2 Abbauabschnitten erschlossen.

Die Rekultivierung folgt dem Abbau unmittelbar nach.

Durch den zur Gewinnung eingesetzten Radlader beträgt die Etagenhöhe der Gewinnungsetagen max. 6 m, die Mindestbreite der Bermen im Endausbau wird 6 m nicht unterschreiten. Es wird eine Etagenneigung von 2:3 im Trockenabbau umgesetzt (im Endzustand). Während der Gewinnungstätigkeit kann die Etagenneigung bis ca. 80° betragen. Diese Vorgangsweise und die Einhaltung der Sicherheitsabstände sichern die Standsicherheit der Böschungen während der Gewinnung.

Einer Steinschlaggefahr wird mit Einhaltung der Etagenhöhen und Wandneigung hintangehalten. Durch den zusätzlichen Sicherheitsabstand in den Arbeitsetagen von 2,5 m an der Vorderkante und 3 m an der Hinterkante der Etage wird ein sicheres Aufstellen und Arbeiten des Radladers bzw. Baggers gesichert. Die Gewinnung erfolgt grundsätzlich durch den Radlader.

Das im Gebiet 2 und 3 gewonnene Material wird mittels Förderband der vor Ort bestehenden Sieb- und Waschanlage zugeführt und in die einzelnen Fraktionsklassen, Überkorn und Abschlammbares getrennt. Das im Gebiet 1 und 4 gewonnene Material wird mittels LKWs zur Aufbereitungsanlage verbracht.

Nassbaggerung:

Der Nassabbau wird zuerst im Gebiet 1 durchgeführt, damit bezüglich der Abstimmung mit der ASFINAG (Ausführung Vollvariante oder Teilvariante) ein zeitlicher Puffer geschaffen werden kann. Im Gebiet 1 folgt der Nassabbau gleich dem Trockenabbau nach. Hier wird zuerst von Südosten nach Nordosten und anschließend von Nordwesten nach Südwesten

abgebaut. Der Nassabbau im Gebiet 2 erfolgt nach dem Nassabbau im Gebiet 1 von Norden nach Süden.

Es kommt zum Einsatz eines Eimerkettenbaggers der Fa. Rohr Bagger GmbH, Typ K 160 R.

Der Eimerkettenbagger wird seine Arbeiten nicht auf einer „Arbeitsetage“ ausführen, sondern den Abbau flächenhaft auf der Sohle der Trockenbaggerung hinter sich nachziehen. Diese Fläche befindet sich 1 m über HGW.

- Vollvariante:

Verläuft die Trasse der S8 nördlich der Abbaufeldgrenzen der Vollvariante, so kann der gesamte geplante Abbau inkl. Nassbaggerung laut Vollvariante ausgeführt werden.

Die Nassbaggerung beginnt im Gebiet 1 von Südosten nach Nordosten und anschließend zurück von Nordwesten nach Südwesten. Im Abbauabschnitt B1 (= Abbauabschnitt mit Zufahrtsrampe) wird der Endausbau der Nassbaggerung mittels des eingesetzten Hydraulikbaggers hergestellt.

Nachdem die Nassbaggerung im Gebiet 1 fertiggestellt wurde, kann die Nassbaggerung im Gebiet 2 von Norden nach Süden erfolgen. Hierfür kommt es zu einer Umstellung des Eimerkettenbaggers in das Gebiet 2 des Konzessionsgebietes.

- Teilvariante:

Sollte nur die Teilvariante ausgeführt werden können so bleiben die Abbaurichtungen prinzipiell ident mit jenen der Vollvariante.

Die einzige Änderung ergibt sich dadurch, dass die Abbauabschnitte 6 (teilweise), 7, 8 (teilweise), B7 (teilweise), B8 und B9 (teilweise) nicht Nassgebaggert werden.

Das im Gebiet 2 gewonnene Material wird mittels Förderband der vor Ort bestehenden Sieb- und Waschanlage zugeführt und in die einzelnen Fraktionsklassen, Überkorn und Abschlämmbares getrennt. Das im Gebiet 1 gewonnene Material wird mittels LKWs zur Aufbereitungsanlage verbracht.

Auflassung Abbaugelände und Aufbereitungsanlage GSt. Nr. 399:

Nach Beendigung der Nassbaggerung im Gebiet 2 werden sowohl bei der Voll- als auch bei der Teilvariante alle Anlagen und Gebäude sowie die vorhandenen Einbauten (Trafo EVN, 20 kV Erdkabel zur Anlage) auf dem GSt. Nr. 399 sachgerecht abgebaut und entfernt, da kein weiterer Abbau stattfindet.

Danach wird die Sohle der Abbauabschnitte 1, 2 (tw.), 11 (tw.) und 13 noch auf ein einheitliches Niveau gebracht. Überschüssiges Abraummaterial wird auf der Renaturierungsfläche im Gebiet 2 mit einer max. Höhe von 1,50 m aufgebracht.

Schlammbecken:

Die anfallenden Schlammwässer werden in 3 Schlammbecken eingebracht. Im Gebiet 4 wird trockenes Schlammmaterial aus den Schlammbecken mittels LKWs eingebracht. Im Gebiet 3 findet eine Schlammung in zwei Abschnitten statt. Befindet sich einer der beiden Abschnitte im Schlammbetrieb, so ist der neu zu errichtende Brunnen im Osten (Abstrom) des Gebiets 3 in Betrieb.

Ein weiteres Schlammbecken befindet sich im Westen des Gebiets 2 und besteht bereits. Ist dieses Becken im Schlammbetrieb, so wird der bestehende Brunnen für die Frischwasserzufuhr verwendet.

Es ist immer nur ein Brunnen in Betrieb.

Die Einschlammung in den 3 Becken erfolgt Phasenweise. Nach einem Betriebsjahr wechseln sich die Phasen der 3 Schlammbecken ab. Somit hat jedes Becken eine ausreichende Trocknungszeit von 2 Jahren, bevor es geräumt wird. Trockenes Material wird dann mittels LKW in das Gebiet 4 umgelagert.

Nachdem das Gebiet 4 vollständig mit trockenem Schlammmaterial verfüllt wurde, wird abschließend das Schlammbecken im Gebiet 3 abschnittsweise bis zur Geländeoberkante (abzüglich 30 cm Humusschicht) eingeschlammmt und nicht mehr ausgebaggert.

Der Schlamm wird lageweise in die Schlammbecken eingebracht. In diesen Bereichen versickert der Wasseranteil und das verbleibende Feinmaterial dient zur Aufhöhung der Grube.

Die Rekultivierung der angesuchten Aufhöhung erfolgt parallel bzw. nachfolgend zur Gewinnung und Aufschlammung (= Wiederverfüllung). Es wird entsprechend des Fortschrittes bei der Aufschlammung nachfolgend rekultiviert.

Arbeitnehmerschutz:

Die Gewinnungstätigkeit im Tagebau wird ganzjährig erfolgen. Grundsätzlich werden folgende, auf die Abbauphasen bezogene, Arbeitszeiten eingehalten:

Arbeitszeiten für den genehmigten Trockenabbau (bisher genehmigte Arbeitszeiten):

Montag bis Freitag: 06:00 - 20:00
Samstag 06:00 - 15:00

Arbeitszeiten für den Abbau der hier angesuchten Neubewilligungen:

Montag bis Freitag: 06:00 - 19:00
Samstag 06:00 - 15:00

Die Anlage ist durchgängig in Betrieb (auch in der Mittagspause). Rüstzeiten können mit 6-8 Wochen pro Jahr angegeben werden.

Im Tagebau werden durchschnittlich 4-5 Arbeitnehmer beschäftigt sein. Diese sind mit der Zentrale mittels Funk bzw. Mobiltelefonen verbunden.

Für die Mannschaft bestehen beheizte Mannschafts- und Sanitäreinrichtungen, im Einfahrtsbereich neben der bestehenden Wasch- und Siebanlage. Erste Hilfe Ausrüstungen sind ebenfalls zur Verfügung gestellt. Trinkwasser wird in Form von Mineralwasser bereitgestellt.

Rohstoffwirtschaft:

- Rohstoff:

Im geplanten Tagebau (beantragte Grundstücke) ist bei Durchführung der Vollvariante laut Tagbaustand vom 18. Jänner 2012 noch eine Gewinnung von rund 5,480 Mio. m³ an Sanden und Kiesen vorgesehen (ohne Qualitätsunterscheidung).

	Gebiet 1	Gebiet 2	Gebiet 3	Gebiet 4	Abbauwürdiges Material Gesamt [m ³]
abbauwürdiges Material Trockenbaggerung [m ³]	1.535.473	1.045.526	128.120	200.501	2.909.620
abbauwürdiges Material Nassbaggerung [m ³]	1.527.317	1.043.584	-	-	2.570.901
Abbauwürdiges Material Gesamt [m ³]	3.062.790	2.089.110	128.120	200.501	5.480.521

Bei Durchführung der Teilvariante laut Tagbaustand vom 18. Jänner 2012 noch eine Gewinnung von rund 4,828 Mio. m³ an Sanden und Kiesen vorgesehen (ohne Qualitätsunterscheidung).

	Gebiet 1	Gebiet 2	Gebiet 3	Gebiet 4	Abbauwürdiges Material Gesamt [m ³]
abbauwürdiges Material Trockenbaggerung [m ³]	1.535.473	1.045.526	128.120	200.501	2.909.620
abbauwürdiges Material Nassbaggerung [m ³]	1.238.305	680.415	-	-	1.918.720
Abbauwürdiges Material Gesamt [m ³]	2.773.778	1.725.941	128.120	200.501	4.828.340

Die Jahresförderung soll bei beiden Varianten ca. 200.000 t (100.000 m³) betragen.

- Humus:

Im Zuge der Erkundungstätigkeiten für das gegenständliche Vorhaben ergab sich eine durchschnittliche Humusstärke von 0,5 m für die Bereiche die aktuell noch nicht vom Abbaugeschehen betroffen sind.

Insgesamt ist eine Kubatur von 262.836 m³ Humus vorhanden (für beide Varianten gleich). Für die Rekultivierung benötigt werden bei der Vollvariante 63.769 m³ Humus, bei der Teilvariante 88.750 m³ Humus. Die Angaben beziehen sich auf 0,3 m aufgebrauchte Humusstärke (Mindeststärke). Überschüssiger Humus wird auf die Flächen mit landwirtschaftlicher Nachnutzung (Gebiet 3 + 4) aufgeteilt.

- Abraum:

Die Bodenaufschlüsse zeigen starke Schwankungen der einzelnen Abraumstärken auf. Ein durchgehender (durchschnittlicher) Abraumhorizont ist nicht vorhanden.

Anfallendes Abraummaterial aus dem zukünftigen Abbau wird in die Schlammbecken und in das Gebiet 4 verbracht.

Die Massenbilanz des vorhandenen Abschlämm- und Abraummaterials weist für die Vollvariante eine Menge von 570.673 m³, für die Teilvariante eine Menge von 551.108 m³ auf. Dem gegenüber stehen für die Aufhöhung der Gebiete 3 und 4 benötigte Volumina von 505.270 m³.

Überschüssiges Material wird auf der Renaturierungsfläche (Abbauabschnitte 1, 2 (tw.), 11 (tw.) und 13) im Gebiet 2 mit einer max. Höhe von 1,50 m aufgebracht.

Energieversorgung und Wasserwirtschaft:

Für die Gewinnungstätigkeiten im Tagebau besteht eine elektrische Energieversorgung aus einem öffentlichen Netz. Die Bergbauanlage wird durch einen eigens von der EVN für den Tagebau der Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH errichteten Trafo mit elektrischer Energie versorgt.

Die im Tagebau eingesetzten Fahrzeuge werden mit Dieseltreibstoff betrieben. Größere Wartungen der Gerätschaften erfolgen außerhalb des Tagebaues, kleinere Wartungen und Reparaturen sowie die Betankung durch Pritschenwagen vor Ort auf der Abstellfläche. Für Notfälle wird Ölbindemittel in ausreichender Menge vor Ort gelagert.

Begleitende Rekultivierung

Vorgesehene Maßnahmen:

- Gebiet 1 und 2:

Es kommt nunmehr zu keiner landwirtschaftlichen Nachnutzung wie bisher bewilligt. Der ausgebeutete Abbau soll als Grundwasserteich bestehen bleiben.

Die Rekultivierung des Tagbaugeländes erfolgt parallel zur Gewinnung. Es erfolgt keine Zufuhr von Fremdmaterial, für alle Rekultivierungsmaßnahmen ist Humus und Abraum in ausreichender Menge vorhanden.

An den verbleibenden 2:3 Böschungen und Bermen über Höhen von 148,50 m ü.A. (Gebiet 2) und 149,00 m ü.A. (Gebiet 1) wird eine mind. 30 cm Humusschicht aufgetragen.

- Flachwasserzonen:

Die Flachwasserzonen werden in der Rohform variabel mit einer Neigung von 1:6 bis 1:8 in den gekennzeichneten Bereichen des dauerhaft benetzten Bereichs hergestellt.

Innerhalb der Buchten werden Mulden mit 50 – 200 m² als Laichgewässer für die Wechselkröte eingebaut.

Als Initialen wird mit Europäischem Schilf bepflanzt.

Randlich werden als Steckhölzer aus angrenzenden Beständen einzelne Strauchweiden (*Salix purpurea*, *Salix viminalis*) eingebracht.

- Böschungsbereiche:

Auftrag des Oberbodens in 30 cm Mächtigkeit im Bereich der Bermen und Böschungen
Schaffung von 10 Steinhaufen als Kleinstrukturen für Zauneidechse in Süd- und Ostböschungen

In 10 Teilbereichen im Anschluss an die Kleinstrukturen sind offene Steilflächen ohne Humusierung vorgesehen, die für Offenlandarten geeigneten Lebensraum bieten

Initiale Einsaat mit Magerwiesensaatgut mit hohem Kräuteranteil aus regionaler Herkunft
Anpflanzung von heimischen Wildsträuchern – dichte Bestände im Bereich der Nord- und Westböschungen: Liguster, Kreuzdorn, Europäischer Spindelstrauch, Schlehe, Salweide, Hasel, Wolliger Schneeball (insgesamt 1500 Stk.).

Einsaat von Magerwiesensaatgut in Ost und Südböschungen – hier nur gruppenweise Bepflanzung: Wacholder, Liguster, Kreuzdorn, Europäischer Spindelstrauch, Schlehe, Zwergmandel, Zwergweichsel, Bibernelle (250 Stk.) und Einzelbäume: Stieleiche, Vogelkirsche, Zitterpappel, Schwarzföhre, (insgesamt 20 Stk.)

- Renaturierungsfläche im Abschnitt 1, 2 (tw.), 11 (tw.), 13

Entsprechend dem Materialanfall wird aus Abraum eine ebene, in Teilbereichen bis zu 1,5 m überhöhte, naturnahe Oberfläche mit Kleinrelief nach Abschluss der Arbeiten hergestellt

Die Oberfläche wird aus nicht humusiertem Zwischenboden gebildet, um eine lückige Vegetation zu gewährleisten.

Eine Initialeinsaat aus Magerwiesensaatgut regionaler Herkunft erfolgt auf der gesamten Fläche, um ein Eindringen von invasiven Neophyten zu verringern.

- Gebiet 3 und 4:

Die projektierten Schlamm- bzw. Aufhöhungsbereiche werden mittels grubeneigenem Abraum- und Schlammmaterial wieder auf die ursprüngliche Geländeoberkante aufgehört (inkl. 30 cm Humus). Anschließend kann hier wieder eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Die Gebiete 3 und 4 haben ein Ausmaß von insgesamt ca. 89.704 m².

Die Rekultivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt nach der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des BMLFUW 2012. Für die Nachnutzung als Ackerfläche ist demzufolge eine mind. 70 cm starke Rekultivierungsschicht aufzubringen. Davon sind 20-35 cm Humus.

Aufgrund dessen wird die Aufhöhung wie folgt durchgeführt:

Aufbringung des Schlämmmaterials

Aufbringung von Abraummaterial ca. 40 cm

Aufbringung von einer mind. 30 cm starken Humusschicht

Landwirtschaftliche Nachnutzung

- Landwirtschaftliche Flächen:

Von der vom Abbau betroffenen Fläche stehen derzeit rund 63 ha zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung (inkl. der offenen Abbauflächen).

Durch die gegenständlich angesuchte Nassbaggerung und ihrer Rekultivierung wird eine Fläche von ca. 540.296 m² an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche verloren gehen (Gebiet 1 und 2).

In den Gebieten 3 und 4 (Schlamm- und Aufhöhungsbereiche) werden landwirtschaftlich nutzbare Flächen von insgesamt ca. 89.704 m² rekultiviert.

Von der ursprünglich in der Natur landwirtschaftlich genutzten Fläche von rund 63 ha können somit nach abgeschlossener Rekultivierung wieder 89.704 m² zur landwirtschaftlichen Nachnutzung herangezogen werden.

Abschlussmaßnahmen:

Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sind sämtliche errichtete Dämme entfernt.

Nach der Auflassung des Bergbaugebietes werden die entsprechenden Hinweistafeln entfernt werden.

Folgenutzungen:

Als Nachfolgenutzung sollen entgegen dem derzeit geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde Untersiebenbrunn zwei großflächige Landschaftsteiche bestehen bleiben. Im oben angeführten Ausmaß wird wieder laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan eine landwirtschaftliche Nachnutzung erfolgen.

Teil G (Abgabenvorschreibung)

Die Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH wird verpflichtet, für die gegenständlich gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilte Genehmigung eine **Landesverwaltungsabgabe** von **€ 8,75.-** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweise:

Die Bezahlung des/der in Rede stehenden Betrages/Beträge kann sowohl mittels beiliegendem/r Zahlschein/e, als auch per Onlinebanking (E-Banking, Homebanking, Telebanking, Telefonbanking, SB-Banking, oä.) erfolgen. Die entsprechenden Daten sind der/n beiliegenden Kostennoten (KONO) zu entnehmen.

Sammelüberweisungen können nicht zugeordnet werden. Überweisungen mögen pro Kostennote (KONO) vorgenommen werden.

Zahlungsreferenz: Wenn beim Onlinebanking das Feld Zahlungsreferenz nicht verwendet wird, so möge die **vollständige 12-stellige Zahlungsreferenznummer** im Feld **Verwendungszweck** an erste Stelle (ohne davor Buchstaben, Sonderzeichen oder sonstige Zeichen oder Zahlen zu setzen) oder ganz ans Ende des Feldes gesetzt werden.

Teil H (Rechtsgrundlagen)

Ad) Spruchteil A bis C u. F:

§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 u. 3, § 3a Abs. 1 Z. 2, § 17 Abs. 1, 2, 4 u. 6, § 39, § 42 Abs. 1 sowie Anhang 1 Z.25 lit. b) **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 82, § 83, § 115 Abs. 3, § 116 Abs. 1, 2 u. 10, § 119 Abs. 1, 3 u. 9, **Mineralrohstoffgesetz** – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, idF BGBl. I Nr. 80/2015

§ 10 Abs.2, § 11 Abs. 1, § 12, § 12a, § 13, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1, 2 lit. a) und 5, § 105, § 111 Abs. 1 u. 2, § 120 **Wasserrechtsgesetz 1959** – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 54/2014

§ 93 Abs. 1 bis 3, § 94 Abs. 1, 2, u. 6 **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 60/2015

§ 7 **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-11

Ad) Spruchteil D:

§ 3 Abs. 3 **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 14 Abs. 3 **Bundesstraßengesetz 1971**, BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF. BGBl. I Nr. 96/2013

§ 59 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**, AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

Ad) Spruchteil E:

§ 20 Abs. 6, § 22 **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

Ad) Spruchteil G:

§ 1 **NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz**, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 1 **NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001**, LGBl. Nr.

7/2015 iVm. Tarif A, Tarifpost 1 **NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2015**, LGBl. Nr. 20/2015

Begründung

A) Antrag und Sachverhalt

Die Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH ersucht mit der Eingabe vom 11. Dezember 2012 in der Fassung vom 28. April 2014 und 22. Juni 2015 um Genehmigung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 für das Vorhaben „*Erweiterung und Tieferlegung der Sand- und Kiesgewinnung Untersiebenbrunn*“.

Mit diesem Vorhaben wird der auf den Gst. Nr. 397/1 (Teilfläche), 397/3, 398/1 u. /2, 399, 400/1 (Teilfläche), 400/2 u. /3 und 402, alle KG Untersiebenbrunn, genehmigte Abbaubereich „Untersiebenbrunn“ der Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH abgeändert. Dabei sollen wesentlich zum einen die Abbausohle dieses Abbaubereiches tiefer gelegt, und zum anderen der Materialabbau auf die Gst. Nr. 396/1 (Teilfläche), 396/9 sowie 403/1 u. /2, KG Untersiebenbrunn, erstreckt werden. Weiter sind im Verbund ein neuer Nutzwasserbrunnen auf Gst. Nr. 396/1, KG Untersiebenbrunn, und eine Wasserleitung von ihm zur bestehenden Kieswaschanlage auf Gst. Nr. 399, KG Untersiebenbrunn, vorgesehen. Für den Brun-

nen wird dieselbe Wassernutzung, wie sie hinsichtlich des bestehenden Brunnens auf Gst. Nr. 399, KG Untersiebenbrunn, konsentiert ist, angestrebt. Der bestehende Brunnen, die Kieswaschanlage und Schlämmbekken werden auch weiterhin benützt. Deren Konsense sollen antragsgemäß an das gegenständliche Vorhaben angepasst werden. Ebenso werden die aus der Kieswaschanlage rückgeführten Waschwässer auch zukünftig versickert. Überdies ist auf Gst. Nr. 399, KG Untersiebenbrunn, eine neue flüssigkeitsdichte und überdachte Abstellfläche geplant.

Die aktuell beantragte Abbaufäche beträgt ca. 16 ha. Die bereits bewilligten Abbaufelder weisen eine Konzessionsfläche von ca. 47 ha auf.

Gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 37/2011 liegt das Vorhaben im Bundesstraßenplanungsgebiet für die S8 Marchfeld Schnellstraße, sodass auch eine Ausnahmegewilligung nach § 14 Abs. 3 BStG 1971 beantragt wird.

Es werden vom Vorhaben keine Schutzgebiete der Kategorien A, C und E berührt.

Angesichts des Umstandes, dass das Vorhaben im Gefährdungsbereich der Bahnstromleitung Ltg. Nr. 182/1821 UW Angern-UW Götzendorf/UW Parndorf liegt, wurde projektgemäß am 29. April 2013 ein, auf § 43 Eisenbahngesetz 1957, EisbG, gestützter, zivilrechtlicher Vertrag (Vertrag Nr. 18-02-2013.01 – Region Ost) zwischen der Konsenswerberin und der ÖBB Infrastruktur AG geschlossen. Der Vertrag beinhaltet die Einigung über zu treffende Vorkehrungen, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn durch das Vorhaben ausschließen.

Für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 24. März 2009, RU4-U-426/003-2009, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 rechtskräftig festgestellt.

Mit dem zitierten Genehmigungsantrag wurden entsprechende Projektunterlagen vorgelegt, welche einer Vorprüfung unterzogen wurden, bei der es zu klären galt, wieweit sie eine abschließende fachliche und rechtliche Beurteilung des Vorhabens erlauben. Im Zuge

mehrfacher Verbesserungen wurde letztendlich die vorliegende konsolidierte Projektfassung mit Stand August 2015 erstellt.

Mit Edikt vom 12. November 2014 wurde der zitierte Genehmigungsantrag mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel der verfahrensgegenständlichen Standortgemeinde Untersiebenbrunn kundgemacht. Diese ediktale Kundmachung erfolgte in Anwendung des § 9 UVP-G 2000 sowie der und unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend das Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.

In der Zeit vom 12. November 2014 bis einschließlich 30. Dezember 2014 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der bezeichneten Standortgemeinde und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Währenddessen, und auch darüber hinaus, wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Im Rahmen der überdies angestellten Ermittlungen ergingen unter anderem die auf die Ausnahmegewilligung gemäß BStG 1971 bezogenen Schreiben des *Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie* vom 07. Februar 2013 und 03. März 2014, wonach unter Einbindung der ASFINAG zu prüfen sei, ob das Vorhaben geeignet sei, den Bau der S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Ost, zu erschweren bzw. zu verteuern. Im Übrigen wurde betont, dass nicht es, sondern der Landeshauptmann von NÖ gemäß § 32 BStG 1971 gegenständlich als mitwirkende Behörde anzusprechen sei.

Die *ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH* erklärte mit Schreiben vom 20. August 2014 ihre Zustimmung zum Vorhaben und es sei nicht zu erwarten, dass das Vorhaben den Bau des Bundesstraßenvorhabens S8 erheblich erschweren oder wesentlich verteuern werde.

Die *Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung* teilte mit Schreiben vom 11. März 2014 mit, keine Einwände gegen das Vorhaben zu hegen.

Laut *Bundesdenkmalamt* vom 17. Februar 2014 bestünden weder rechtlich, noch fachlich Bedenken gegen die Verwirklichung des Projektes.

Auch die *Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf* als mitwirkende Behörde nach WRG 1959, MinroG und NÖ NSchG 2000 erklärte in ihren Schreiben vom 15. Februar 2013 sowie 11. Februar und 16. April 2014 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben zu haben. Aus Sicht des MinroG wies sie jedoch auf einige Rechtsfragen hin, die im weiteren Verfahren abgeklärt und beantwortet wurden.

Gemäß dem *Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan* vom 09. Jänner 2013 lägen die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke außerhalb eines wasserrechtlichen Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes, jedoch innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld (BGBl. 32/1964).

Die wasserwirtschaftlichen Interessen im Projektgebiet bezögen sich auf den allgemeinen Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern.

Oberflächengewässer seien vom Vorhaben nicht betroffen. Der Grundwasserschutz besäße im Grundwasserkörper Marchfeld (GK 100020), der ein voraussichtliches Maßnahmengebiet (Nitrat) gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser darstelle, ein hohes öffentliches Interesse. Durch die Erweiterung und Tieferlegung des Kiesabbaus dürfe es daher zu keiner Verschlechterung des quantitativen und qualitativen Grundwasserzustandes kommen. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf die bestehenden Deponien und Altablagerungen im Umfeld des Abbaugbietes hin zu weisen.

Aufgrund der Lage des Abbaugbietes außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau sei die Neuanlage von Nassbaggerungen unter gewissen Voraussetzungen (Mindestgröße und –tiefe; extensiver Landschaftsteich als Nachnutzung) möglich. Diese Vorgaben würden entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen erfüllt. Zusammenfassend bestünden aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG gegen das geplante Vorhaben keine prinzipiellen Bedenken.

Ergänzend führte das *Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan* im Schreiben vom 29. Jänner 2014 aus, dass im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der March-

feld-Schnellstraße S8 jedenfalls entsprechende Sicherheitsabstände und Maßnahmen (z.B. Windschutzgürtel) zu treffen seien, um Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers im Bereich der Abbaue und vor allem der entstandenen Grundwasserfreilegungen (etwa durch Sprühverluste der Fahrbahnen oder Straßenwasserableitungen, bzw. -versickerungen) wirksam verhindern zu können.

Das zuständige *Arbeitsinspektorat* teilte mit Schreiben vom 15. Juli 2015 mit, dass gegen die Genehmigung des vorliegenden Projektes keine Einwände bestünden, soweit die 9 vorgeschlagenen Auflagen unter Anwendung von § 93 Abs. 2 ASchG zur Vorschreibung gelangen würden.

Die *NÖ Umweltschutzbehörde* teilte mit Schreiben vom 16. Juli 2015 mit, aufgrund des Ergebnisses der angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung gegen das Vorhaben keinen Einwand zu haben.

Die Gemeinde *Untersiebenbrunn* gab im Schreiben vom 31. Jänner 2013 ihre grundsätzliche Zustimmung zum gegenständlichen Vorhaben ab. Das Vorhaben befände sich im Zukunftskonzept der Gemeinde.

B) Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige der Fachbereiche

- Agrartechnik/Boden
- Bautechnik
- Deponietechnik/Gewässerschutz
- Elektrotechnik
- Forst- und Jagdökologie
- Geologie
- Gewässerökologie
- Grundwasserhydrologie
- Lärmschutz
- Luftreinhaltetechnik
- Naturschutz
- Raumordnung/Landschaftsbild

- Umwelthygiene
- Wasserbautechnik

mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens betraut. Dabei hatten sie gemäß § 12 UVP-G 2000 anhand der Projektunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie unter Berücksichtigung gebotener technischer Standards die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erheben, darzustellen und beurteilen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen hatte nicht nur sektoral aus dem jeweiligen Fachbereich heraus, sondern auch in einer integrativen Zusammenschau aller Fachbereiche zu erfolgen. Als relevanter Prüfmaßstab wurden die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter bzw. öffentlichen Interessen zugrunde gelegt. Es galt dabei auch Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen auf diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen sowie Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung legaler Vorgaben zu erarbeiten.

Die konkreten Beweisthemen wurden anhand von Fragen nach -

- a) der Relevanz der Beeinflussung
- b) der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- e) der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- f) Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderungen) -

formuliert und an die tatbestandsmäßigen Erfordernisse der anzuwendenden Rechtsbestimmungen angepasst.

Das insoweit im Juni 2015 erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) kommt zusammenfassend zu dem Schluss:

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

Neben dem Umweltverträglichkeitsgutachten dienen auch die zitierten Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten mitwirkenden Behörden, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und des Arbeitsinspektors kraft deren legal zuerkannter Fachkompetenz und Autorität der gegenständlichen Beweisführung. Überdies kommt auch den Projektunterlagen vielfach Beweiskraft zu.

C) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1. (1) *Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) *Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in

einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt

zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantra-

ges gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Nachkontrolle

§ 22. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 21 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von den Behörden der Behörde gemäß § 39 und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(3) Die zuständigen Behörden haben die Beseitigung von im Rahmen der Nachkontrolle wahrgenommenen Mängeln und Abweichungen zu veranlassen.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Ver-

waltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs. 4 und § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

.....

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 42. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

.....

Bergbau

Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder ge-		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha; d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswir-
------	--	--	--

	<p><i>genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;</i></p>		<p><i>kungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt; Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i></p>
--	--	--	---

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen.

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

.....

Bewilligung.

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

.....

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Stand der Technik.

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern

der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

.....

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,

e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

g) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung.

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Sta-

tionsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

.....

Bestellung einer Bauaufsicht.

§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Mineralrohstoffgesetz - MinroG

Gewinnungsbetriebsplan – Raumordnung

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,

2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,

3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder oder

4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien

festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugebiete gewidmet sind oder

2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder

3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.

(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.

(4) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 2 und 3 ist zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.

Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,

3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit

grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

Vorlage; Wesentliche Änderungen von Betriebsplänen

§ 115.

(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes liegt vor, wenn die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch die in § 83 angeführten Schutzinteressen, beeinträchtigt werden. Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch auf die in § 83 angeführten Schutzinteressen, erforderlich ist. Dem Ansuchen sind in den Fällen des § 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß. Für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes gilt in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz der § 116 sinngemäß; in den Fällen des § 80 gelten die §§ 81, 83 und 116 mit Ausnahme des Abs. 10 sinngemäß.

Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,

2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).

3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,

4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,

5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,

6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und

9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Soweit es sich nicht um den Aufschluss, den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt, gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes: Die für den zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplan in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern die vom Gewinnungsbetriebsplan oder einer emissionserhöhenden Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfasste Fläche in einem Gebiet liegt, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

– des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,

– eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,

– des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder

– eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

.....

(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.

.....

Bewilligung von Bergbauanlagen

§ 119. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs- (Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,

2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
 3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
 4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,
 5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
 6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).
- Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

.....

(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt,
2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist,
5. entweder beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder – soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist – gewährleistet ist, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, und
6. Die für die zu bewilligende Aufbereitungsanlage mit Emissionsquellen in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen in einem Gebiet, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung
 - des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
 - eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
 - des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
 - eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-Lvorliegt oder durch die Bewilligung zu erwarten ist, ist die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs. 1 Z 6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen sind die in Betracht kommenden Bestimmungen einer auf Grund des § 10 IG-L erlassenen Verordnung anzuwenden.

.....

(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlagen erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn mit der Änderung der Bergbauanlage weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) oder Anpassung an den Stand der Technik nach § 121b Abs. 1 handelt. Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 bis 8 und 10 bis 12 gelten sinngemäß.

.....

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,

2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,

3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,

4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,

5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,

6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,

7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,

8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,

9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,

10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

Sonstige Genehmigungen und Vorschreibungen

§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,

2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,

3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,

4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,

5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,

6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,

7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,

8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrsgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,

9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,

10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,

11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschriften erforderlich so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschriften erforderlich, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig.

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorgeschrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungswerber/in in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit von Vorschriften gemäß Abs. 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschriften sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971

Bundesstraßenplanungsgebiet

§ 14. (1) Zur Sicherung des Baues einer in den Verzeichnissen aufgenommenen Bundesstraße kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch vor Be-

stimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) das in einem Lageplan bezeichnete Gelände, das für die spätere Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklären. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) in absehbarer Zeit zu erwarten ist und zu befürchten ist, daß durch bauliche Veränderungen in diesem Gelände der geplante Straßenbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird.

.....

(3) Im Bundesstraßenplanungsgebiet dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist in dem Bewilligungsverfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hievon nicht berührt.

.....

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG

§ 59. *(1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.*

.....

D) Rechtliche Würdigung

1. Subsumption

Angesichts der oben zitierten, gemäß § 3a Abs. 1 Z. 2 UVP-G 2000 obligatorisch getroffenen, Feststellung vom 24. März 2009 stellt die geplante Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagbau eine Erweiterung bestehender Abbaue und insoweit ein bergbauliches Änderungsvorhaben des Anhanges 1 Z. 25b) leg. cit. dar, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die NÖ Landesregierung zu unterziehen ist (§ 3 Abs. 1 und § 39 leg. cit.).

In einem stellt der geplante Materialabbau eine dem MinroG unterliegende und gemäß § 115 Abs. 3 respektive § 116 MinroG genehmigungspflichtige Maßnahme dar. Die im Zusammenhang vorgesehenen und dem Abbau dienenden Anlagen sind als Bergbauanla-

gen im Sinne von § 118 MinroG zu qualifizieren und nach § 119 leg. cit. ebenfalls entweder als neue, oder geänderte Anlagen genehmigungspflichtig.

Wasserrechtlich sind die geplanten Nassbaggerungen Maßnahmen, die als Gewässereinwirkung im Sinne von § 32 WRG 1959 zu verstehen und genehmigen sind. Die vorhabenimmanente Grundwasserbenutzung ist nach dem Tatbestand des § 10 Abs. 2 leg. cit. zu beurteilen und genehmigen.

Der Materialabbau ist naturschutzrechtlich (§ 7 NÖ NSchG 2000) als bewilligungspflichtige Materialgewinnungsanlage zu qualifizieren.

Da das Vorhaben außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C und E des Anhanges 2 leg. cit. liegen, scheidet eine Subsumption unter den Tatbestand des Anhanges 1, Z. 25d) von vornherein aus.

2. Beweiswürdigung

Die Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens stützt sich auf das Umweltverträglichkeitsgutachten respektive die fachlichen Ausführungen der beigezogenen Sachverständigen.

Anhand der in den fachlichen Ausführungen dargestellten Prüfmethode und Beurteilungsquellen ist zu erkennen, dass die sachverständige Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens nach wissenschaftlichen Maßstäben und unter Zugrundlegung der einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards erfolgte. Insoweit erfüllt diese Beurteilung die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen und kann als inhaltlich aussagekräftig und schlüssig erachtet werden. Demgemäß ist auch nachvollziehbar, dass die Projektunterlagen als für eine eingehende Prüfung des Vorhabens ausreichend und in ihrer Darstellung verständlich qualifiziert werden.

In Anbetracht dieser Sachverständigenbeurteilung ist begründet anzunehmen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und dem legal gebotenen Schutz öffentlicher Interessen gerecht wird. Es lässt keine unzumutbaren Emissions- bzw. Immissionsbelastungen für die Umwelt erwarten, vor allem dann nicht, wenn projekt- und konsensgemäß

vorgegangen wird. Dieses Falls können Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen bei Menschen durch beispielsweise Lärm und Luftschadstoffe, nahezu ausgeschlossen werden. Als Beurteilungsmaßstab wurde auf Personen abgestellt, welche auf der Anlage tätig sind und diese oder deren Umfeld nutzen, sowie solche, die durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten.

Ebenso sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden oder Luft zu erwarten. Das heißt, es kommt zu keinen erheblich nachteiligen Eingriffen in diese Schutzgüter. Ressourcen werden auf zulässige Art und Weise genutzt und es wird mit ihnen schonend umgegangen.

Aus der als einschlägig relevant dargestellten Korrespondenz mit den mitwirkenden Behörden, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Arbeitsinspektorat ist letztendlich begründet zu schließen, dass definitiv keine Beeinträchtigungen von wasserwirtschaftlichen Interessen, des Denkmalschutzes und des Arbeitnehmerschutzes zu erwarten sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich eindeutig und unwidersprochen, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht den nach den in den Rechtsgrundlagen angeführten und gegenständlich maßgebenden Schutzinteressen respektive den mit diesen korrespondierenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegensteht und die sachverständig und vom Arbeitsinspektor vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen zur nachhaltigen Garantie dessen erforderlich sind.

3. Rechtliche Beurteilung

Feststellungsgemäß liegt im Gegenstand ein der UVP-Pflicht unterliegendes Abbauvorhaben vor, das als Änderungsvorhaben zu qualifizieren ist und die dargestellten materienrechtlichen Bewilligungstatbestände erfüllt. Die beabsichtigten Tieferlegungen bestehender Abbaubereiche sind dabei als Änderungen bestehender Gewinnungsbetriebspläne zu verstehen. In Bereichen, in denen lediglich eine Trockenbaggerung vorgesehen ist, bilden die projektierten Aufhöhungen einen untrennbaren Teil dessen.

Gemäß § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 sind die insoweit angesprochenen materiellen Genehmigungsbestimmungen des UVP-G 2000, MinroG, AschG, WRG 1959, und NÖ NSchG 2000 sowie des BStG 1971 bei der gegenständlichen Entscheidung mit zu vollziehen.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt augenscheinlich, dass das gegenständliche Vorhaben den in den als maßgebend zugrunde gelegten Rechtsbestimmungen normierten öffentlichen Interessensschutz nicht verletzt respektive diesem nicht entgegensteht. Es ist damit erwiesen, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die in der erwiesenen Umweltverträglichkeit des Vorhabens manifestierte Einhaltung gebotener Schutzinteressen rechtfertigt weiter die Annahme, dass die in den zitierten Rechtsbestimmungen auf denselben Interessensschutz abzielenden Genehmigungsveraussetzungen gegenständlich somit auch als erfüllt anzunehmen sind.

Zur Gewährleistung dieses Interessenschutzes tragen nachvollziehbar auch die von den Sachverständigen und dem Arbeitsinspektor vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen nachhaltig bei. Insoweit ist ihre Vorschreibung rechtlich geboten und legitimiert.

Im Zusammenhang mit diesen Auflagenvorschreibungen ist explizit darauf hinzuweisen, dass aus denselben oder verschiedenen Fachgutachten miteinander korrespondierende Auflagen nur einmal im Auflagenkatalog des Spruchteils B Eingang gefunden haben. Insoweit wurden die in den Gutachten enthaltenen Auflagen Nr. 10 -Agrartechnik und Boden, Nr. 27 -Deponietechnik/Gewässerschutz, Nr. 4 -Elektrotechnik, Nr. 1, 3, 4 und 10 - Geologie sowie Nr. 1 und 7 -Naturschutz nicht vorgeschrieben. Abgesehen davon mussten zur Erlangung der legal gebotenen Durchsetzbarkeit einige Auflagen geringfügig in der spruchgemäß aufgetragenen Form geändert bzw. präzisiert werden. Vor allem betraf dies auch das an die wasserrechtliche Bauaufsicht gerichtete Tätigkeitsprofil (Auflagen Nr. 40 bis 47 -Deponietechnik/Gewässerschutz), das sich erst mit der aufgetragenen Bestellung dieser Bauaufsicht durch die zuständige Wasserrechtsbehörde rechtverbindlich vorschreiben lässt und deshalb in Auflage Nr. 1 -Deponietechnik/Gewässerschutz entsprechend angesprochen wurde.

Durch die vorgeschriebenen Fristen sollen keine Genehmigungen auf Vorrat ermöglicht, Umwelteingriffe in Schwebelage gehalten und Nachteile aus einer unverhältnismäßigen Er-

streckung der ohnehin projektbedingt langen Bauphasen und Grundwasserbenutzung provoziert werden. Insoweit verfolgen sie dieselben Intentionen, die auch den vergleichbar einschlägigen Fristbestimmungen der vom Vorhaben angesprochenen Materiengesetze (z.B. WRG 1959) zugrunde liegen. Da Fristbestimmungen nach herrschender Rechtsmeinung generell keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen, die im Gegenstand mitvollzogen werden müssen, werden die aktuell vorgegebenen Fristen ausschließlich auf § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 gestützt, welcher als *lex specialis* für sämtliche Fristsetzungen im Verbund mit UVP-Genehmigungen erachtet werden kann (vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 85; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 210 f; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 17 Rz 100 f)).

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurde der projektierte Bauzeitplan als Grundlage herangezogen. Angesichts dessen entsprechen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen und sind demnach angemessen. Nach Maßgabe des zugrundeliegenden Projektwillens heben diese neuen Fristvorschriften mit ihnen korrespondierende bestehende Fristen auf bzw. verlängern sie diese.

Das Ermittlungsergebnis zeigt zudem, dass die über den Interessenschutz hinausgehenden formalen Genehmigungsvoraussetzungen der zitierten Rechtsbestimmungen ebenfalls nachweislich erfüllt sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die erteilte Ausnahmebewilligung nach § 14 Abs. 3 BStG 1971, in deren Zusammenhang die erforderliche Zustimmung zur Realisierung des Vorhabens im oben bezeichneten Bundesstraßenplanungsgebiet durch die ASFINAG erteilt wurde. Es existieren auch keine legalen Verbote, die der Ausführung des Vorhabens entgegenstehen würden.

In Anbetracht dieser Ausführungen werden die gegenständlich maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Fristen erfüllt, sodass das Vorhaben auch als genehmigungsfähig zu qualifizieren ist.

Das Ermittlungsergebnis lässt jedoch auch umgekehrt unzweifelhaft erkennen, dass die Arbeiten im Gefährdungsbereich der Bahnstromleitung -Ltg. Nr. 182/1821 UW Angern-UW Götzendorf/UW Parndorf- aufgrund des vorgelegten Vertrags zwischen der Konsenswerberin und der ÖBB vom 29. April 2013 keine Bewilligungspflicht des Vorhabens nach § 43 Eisenbahngesetz 1957 begründen.

Ebenso tritt eindeutig hervor, dass die im Zuge mit dem Betrieb der Kieswaschanlage beabsichtigte Versickerung von Waschwässern in ihren Auswirkungen auf das Grundwasser als geringfügig zu erachten ist und deshalb keine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 hervorruft.

In Ermangelung an Einwendungen konnte überdies gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 zulässigerweise von der Durchführung einer Genehmigungsverhandlung abgesehen werden.

Die ausgesprochene Abstandnahme von der Durchführung einer Abnahmeprüfung und die Festsetzung eines Nachkontrolltermins legitimieren sich aus § 20 Abs. 6 iVm § 22 Abs. 1 UVP-G 2000 und dem Umstand, dass das gegenständliche Vorhaben keine strenge Trennung nach Bau- und Betriebsphase sinnvoll vornehmen lässt.

Die Kostenentscheidung gründet auf den zitierten einschlägigen Rechtsbestimmungen.

Im Ergebnis des dargestellten Sachverhaltes und der Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH, Bergfeldweg 7, 2284 Untersiebenbrunn
2. Gemeinde Untersiebenbrunn z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn
als Standortgemeinde
3. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien), Fichtegasse 11, 1010 Wien
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Abteilung Wasserwirtschaft 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2) Fachbereich Wasserbautechnik, z.H. Herrn DI Wolfgang Schaar; 3) Fachbereich Deponietechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Josef Gross; 4) Fachbereich Gewässerökologie, z.H. Herrn Dr. Michael Buchar
6. Abteilung Hydrologie und Geoinformation Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
7. Abteilung Bau- und Anlagentechnik 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Ernst Bistricky; 2) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Josef Millner; 3) Fachbereich Naturschutz, z.H. Frau Mag. Angelika Kirtz
8. Abteilung Allgemeiner Baudienst, z.H. Herrn DI Michael Bertagnoli
9. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
10. Abteilung Forstwirtschaft Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Hand Grundner
11. Gebietsbauamt Korneuburg Fachbereich Agrartechnik, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
12. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc. pA TÜV Austria Servicis GmbH, Am Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
13. Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Ellinger p.A. Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH (LUA), Cottagegasse 5, 1180 Wien
14. Herrn Dipl. Ing. Dr. Luzian PAULA Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Engelsberggasse 4/4.OG, 1030 Wien
15. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als Wasserbuch
16. Abteilung Landesstraßenplanung
17. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

- als mitwirkende Behörde gem. BStG 1971
18. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
19. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hofburg,
Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
20. ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien
21. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030
Wien
als mitwirkende Behörde
22. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur